

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 29 (2016)

Artikel: Der rechtmässigen, gnädigen Obrigkeit untertan : die absolutistische Herrschaft in Werdenberg und Liechtenstein im Vergleich
Autor: Vogt, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der rechtmässigen, gnädigen Obrigkeit untertan

Die absolutistische Herrschaft in Werdenberg und Liechtenstein im Vergleich

Paul Vogt

Im vorliegenden Beitrag soll ein Vergleich zwischen der absolutistischen Herrschaft im Gebiet des heutigen Liechtenstein und in der einstigen Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau vorgenommen werden. Im Fokus steht der Zeitraum vom Ende des Dreissigjährigen Kriegs (1648) bis zur Französischen Revolution (1789) beziehungsweise bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft (1798). Als «absolutistisch» wird eine Regierungsform verstanden, die im Vergleich zum Feudalismus «moderner» war und durch eine zunehmende Konzentration der staatlichen Gewalt beim Monarchen beziehungsweise bei der Landesherrschaft gekennzeichnet war. Als wichtigste Merkmale des Absolutismus gelten:

1. Modernisierung der Verwaltung (Vereinheitlichung, Zentralisierung und Bürokratisierung).
2. Aufbau eines stehenden Heers.
3. Beschaffung neuer Staatseinnahmen (Steuern, Regalien).
4. Staatliche Wirtschaftsförderung (Merkantilismus, in Deutschland Kameralismus).
5. Prunkvolles, auf Repräsentation abzielendes Hofleben.

Der Absolutismus war in mancher Hinsicht Wegbereiter des modernen Staates – wie weit ihm dies gelang, lässt sich daran messen, ob er die feudalistischen Strukturen überwinden und die Macht im Staat zentralisieren konnte. Die neuere Absolutismus-Forschung relativiert das herkömmliche Absolutismus-Konzept: Sie betont weniger den Gegensatz von absoluter Monarchie und regional-lokalen Kräften und fragt stärker nach Formen der Kooperation

und der Konsensfindung im Alltag. Im Folgenden soll anhand eines Rasters die Entwicklung in Werdenberg und Liechtenstein verglichen werden.

Fragen zur Obrigkeit: Welche Interessen hatten die (landesfremden) Herren am Erwerb der Herrschaften? Wie war ihr Verwaltungsapparat organisiert? Welche Verwaltungsreformen (zum Beispiel Vereinheitlichung und Zentralisierung der Verwaltung, Wirtschaftsreformen, Steuererhöhungen, Militär) wurden am Sitz der Herrschaft durchgeführt?

Fragen zur lokalen Herrschaftsverwaltung: Wie organisierte die Obrigkeit die Verwaltung des entlegenen Besitzes? Wie versicherte sie sich der Loyalität

der Beamten, wie wurden diese rekrutiert? Was waren deren Aufgaben und Kompetenzen? Welche Aufgaben wurden von herrschaftlichen Beamten wahrgenommen? Welche Aufgaben wurden lokalen Vertretern der Untertanen überlassen? Wie gestalteten sie den Spagat, sowohl mit der Herrschaft als auch mit den Untertanen gut auszukommen?

Fragen zur lokalen Selbstverwaltung: Welche Institutionen der lokalen Selbstverwaltung gab es? Wie wurden die Vertreter der Untertanen bestimmt? Wurden ihre Kompetenzen beschnitten? Wie wurden Konflikte mit der Obrigkeit ausgetragen?

Absolutismus in der Grafschaft Werdenberg

Die *Grafschaft Werdenberg* umfasste das Städtchen Werdenberg und die Dörfer Grabs, Buchs und Sevelen. Eine Sonderstellung nahm die *Herrschaft Wartau* ein, die zwar zu Werdenberg gehörte, in der aber die Grafschaft beziehungsweise Landvogtei Sargans die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.¹ Zwischen 1482 und 1498 wechselten die Landesherren in Werdenberg nicht weniger als viermal – Ausdruck dafür, dass der finanzielle Ertrag ungenügend war. 1517 kaufte Glarus die hoch verschuldete Grafschaft, die es dann bis 1798 als Landvogtei regierte.

Die Motive für diesen Erwerb waren nicht primär wirtschaftlicher oder fiskalischer Art. Einer der Hauptgründe für Glarus war das mit dem Besitz einer

eigenen Landvogtei verbundene Prestige: Glarus wertete sich im Vergleich zu den übrigen Orten der Eidgenossenschaft auf. Der Erwerb war für Glarus zu diesem Zeitpunkt finanziell kein Problem, da es einen Anteil von etwa 30 000 Kronen (oder 45 000 Gulden) an der Kriegsentschädigung (insgesamt 700 000 Kronen) erhielt, die Frankreich nach der Schlacht bei Marignano an die Eidgenossen zahlte. Gut die Hälfte davon verteilten die Glarner an die Kriegsteilnehmer, der Rest wurde in den Ankauf von Werdenberg investiert.² Nach den Berechnungen von Winteler erzielte Glarus zwischen 1684 und 1750 jährliche Nettoeinnahmen zwischen 800 und 1000 Gulden, ab 1750 durchschnittlich nur noch 550

gang und Georg von Hewen und Glarus betreffend die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau⁵ sind die erworbenen Rechte (hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Bussen, Zehnten, Zinsen, Fälle usw.) aufgezählt. Zwischen der Glarner Obrigkeit und den Werdenberger Untertanen kam es schon 1525 zum Konflikt, als die Reformation in Werdenberg Fuss fasste. Die Werdenberger hielten Versammlungen ab und verlangten die Vorlage der Briefe und Urbare, auf denen die feudalen Abgaben beruhten. Als ihnen dies verweigert wurde, verweigerten sie ihrerseits die Abgaben. Darauf wurde eine kleine Besatzung ins Schloss gelegt und der aufrührerische Pfarrer Johannes Hösli von Sevelen verhaftet. Als alle Aufforderungen, sich zu unterwerfen, missachtet wurden, musste die «Wehrmacht» aufgeboten werden, um die Unterwerfung mit Gewalt zu erzwingen.⁶ Bevor es zur effektiven Gewaltanwendung kam, gelang es dem Landvogt und dem Schultheiss in Sargans, die Werdenberger zur bedingungslosen Unterwerfung zu überreden. Die Werdenberger verlangten nur, dass die Anführer durch ein unparteiisches Gericht abgeurteilt werden sollten – Glarus war aber nur zur Zusicherung bereit, dass niemand mit dem Tod bestraft würde. Nach zwei Jahren bestätigten die Glarner «von sich aus das alte Herkommen» und «nachdem man ihnen den Inhalt des Übergabebriefes vorgehalten, ward alle Streitsache durch Abgeordnete gütlich beigelegt».⁷

Der Verlauf des Konflikts zeigt, dass die Glarner nicht bereit waren, ihre «Gewalt» in Frage stellen zu lassen: Sie liessen sich nicht auf rechtliche Argumente ein, zeigten die alten Briefe nicht vor und akzeptierten kein unabhängiges Gericht. Sie verlangten kompromisslos die bedingungslose Unterwerfung der Untertanen, das heisst die Anerkennung ihrer absoluten Autorität. Erst danach waren sie auch bereit, den Inhalt des Kaufvertrags bekanntzugeben.

Die folgenden Jahrzehnte verliefen «in Minne», die Werdenberger bemühten sich, gute Untertanen zu sein und erhielten dafür wiederholt Freiheitsbriefe zugestanden. Beschwerden wurden gütlich beigelegt. Dass es Konfliktstoff gab, zeigt der Freiheitsbrief vom 17. Januar 1667, den der Landrat von Glarus auf Bitten der Werdenberger ausgestellt hatte: Darin wurde den Werdenbergern zugestanden, dass der Landvogt weder Pferde noch Vieh auf die Gemeindeweide treiben und kein Holz aus den Bannwäldern oder Auen nehmen durfte. Kein Glarner sollte ohne Zustimmung der Gemeinde das Recht haben, sich in der Grafschaft haushäblich niederzulassen. Den Gemeinden wurde das Recht zugestanden, sich eigene Satzungen und Ordnungen über die Nutzung der Allmen-den, Weiden und Wälder zu geben, ohne dass der Landvogt Änderungen vornehmen durfte.⁸

Landsgemeinde, Rat und Landammann in Glarus

Die Organisation der verschiedenen Organe in Glarus kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.⁹ Die Kompetenzen der verschiedenen Entscheidungsgremien (Landsgemeinde, Rat, Landammann, Gerichte) waren nicht scharf abgegrenzt, eine klare Gewaltenteilung fehlte. Nach der Reformation wurden die Verhältnisse dadurch verkompliziert, dass man den Ansprüchen beider Konfessionen gerecht werden wollte und beiden einen verhältnismässigen Anspruch auf die Landesämter zusicherte. Dem Ausgleich der Interessen zwischen den Konfessionen diene beispielsweise die Bildung von drei Landsgemeinden: einer reformierten, einer katholischen und einer gemeinsamen.

Die *Landsgemeinde*¹⁰ war die «höchste Gewalt». Sie versammelte sich im Mai und konnte von andern Instanzen ausgeübte Geschäfte auch an sich ziehen. Sie war zuständig für alle wichtigen Wahlen, den Beitritt zu Bündnissen, die Schaffung neuer Gesetze, die Bestä-

tigung von Freiheiten, Gewohnheiten und Landbüchern und auch für einzelne Verwaltungsgeschäfte. Faktisch hatte die Landsgemeinde im 18. Jahrhundert jedoch wenig Macht, da sie zwar Beschlüsse fassen, diese aber nicht durchsetzen konnte.¹¹ Die Besetzung der Ämter durch Wahlen wurde wegen Missständen (Stimmenkauf) durch das Losverfahren – bekannt als «Kübellos» – ersetzt.

Der *Landrat* bestand aus 48 reformierten und 12 katholischen Landräten, die von den 15 «Tagwen» (Bürgergemeinden) gewählt wurden, sowie den «Schrankenherren» (Landammann, Landesstatthalter, alt Landammänner u. a.). Der Rat amtierte als oberstes Strafgericht in Malefizsachen (Kapitalverbrechen) und beschloss in Gesetzes- und Verwaltungsangelegenheiten. Nach Marti-Weissenbach hatte auch der Rat wenig zu sagen, da die oft untereinander verwandten Schrankenherren «die Geschicke des Landes fest in ihren Händen hielten».¹²

Der *Landammann* war der führende Mann, er repräsentierte den Stand nach aussen, leitete die Landsgemeinde und stand dem Rat und dem obersten Gericht vor. Seine Amtsdauer war zeitlich befristet: drei Jahre für einen reformierten und zwei Jahre für einen katholischen Landammann. Eine Wiederwahl in der direkt anschliessenden Amtsperiode war nicht möglich.¹³

Die lokale Herrschaftsverwaltung: der Landvogt in Werdenberg

Der *Landvogt*, der auf Schloss Werdenberg residierte, war der Vertreter von Glarus vor Ort. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Interessen von Glarus zu wahren. Er musste Glarner sein und wurde von der Landsgemeinde in Glarus auf drei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl kam nur zweimal vor (1646/1649 und 1790/1793); insgesamt amtierten überhaupt nur fünf Landvögte in mehr als einer Amtsperiode in Werdenberg.¹⁴ Das kann nicht so interpretiert werden, dass die Landvogtstelle nicht attraktiv

war: Von 30 Landvögten im 18. Jahrhundert hatte in sieben Fällen schon der Vater und in drei Fällen der Schwiegervater die Stelle innegehabt.¹⁵ Vor 1638 wurden bei den Wahlen in Glarus verschiedene Missbräuche beklagt: Die Interessenten hätten an der Landsgemeinde die Wähler bestochen, sie hätten «Saufgelage»¹⁶ organisiert und sich so Stimmen an der Landsgemeinde erkaufte. Seit 1638 mussten die Landvögte in Werdenberg reformiert sein und wurden neu durch das Los bestimmt, das unter acht Interessenten gezogen wurde. Bei der Landsgemeinde erhielt jeder Stimmberechtigte vom neuen Landvogt einen Geldbetrag in der Höhe von zirka einem Gulden – wohlwollend beurteilt kann man sagen, dass jeder Bürger damit an den Einnahmen aus der Herrschaft direkt beteiligt wurde. Gesamthaft entstanden für den neuen Landvogt durch die sogenannte «Auflage» (das heisst für das Geld, das an die Wähler verteilt wurde, und den Beitrag, der in die Staatskasse zu entrichten war) erhebliche Unkosten. Im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts wuchsen diese Kosten schon wegen der steigenden Bevölkerungszahl beträchtlich an. Baumann schätzt die Kosten für die «Auflage» um 1630/35 auf 1600 Gulden, 150 Jahre später (1767–1791) auf 5720 Gulden.¹⁷ Diese Beträge mussten während der drei Amtsjahre wieder «erwirtschaftet» werden. Der Landvogt bekam zwar lediglich eine Jahresbesoldung von 100 Gulden, doch erhielt er unter anderem den grossen und kleinen Zehnt, Wein, Grundzinsen, einen Drittel bei den «Todfällen»¹⁸ und einen Zehntel der Bussen. Weiter durfte er die Schlossgüter nutzen. Baumann schätzt, dass der Landvogt im 18. Jahrhundert jährliche Einnahmen von 4100 Gulden erzielte, von denen er 968 Gulden an die Staatskasse in Glarus ablieferte. Es verblieb ihm somit ein Nettoeinkommen von 3131 Gulden. Schindler, der auf eine ähnliche Zahl kommt, weist darauf hin, dass der Landvogt die Möglichkeit hatte, durch Unterschlagung und Korruption sein Ein-

kommen wesentlich aufzubessern.¹⁹ Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die Landvogtstelle im 18. Jahrhundert an Attraktivität verlor, da sich zwischen den Aufwendungen und den Einkünften eine Schere öffnete.

Die Aufgaben des Landvogts waren in seinem Eid umschrieben: Er hatte einerseits die Güter und Rechte zu verwalten und andererseits richterliche Funktionen. An erster Stelle stand die Wahrung der Interessen der Obrigkeit in Glarus, vor allem hatte er dafür zu sorgen, dass keine obrigkeitlichen Rechte veräussert wurden. Er hatte die Bussen und feudalen Abgaben (Zinsen, Zehnten, Todfall usw.) einziehen zu lassen, zu verrechnen und an Glarus abzuliefern. Ausserdem war er als Einzelrichter für das Bussengericht zuständig, das Vergehen behandelte, die nicht mit Strafen an Leib und Leben bedroht waren. Die Höhe der Bussen konnte er beeinflussen, was vor allem im Zusammenhang mit den Sittenmandaten zu Klagen wegen überhöhter Strafen führte. Eine Kontrollmöglichkeit bestand für Glarus einerseits aufgrund der Jahresrechnung, die der Landvogt einer Ratskommission vorlegen musste,²⁰ und andererseits bei der Amtsübergabe im Beisein einer Kommission, dem sogenannten «Syndicat». Bei der Rechtsprechung übte der Glar-

ner Rat insofern Einfluss aus, als er Rechtsmittelinstanz war. Insgesamt war diese Kontrolle aber schwach und der Landvogt besass bei den Tagesgeschäften grossen Handlungsspielraum.

Was die berufliche Qualifikation betrifft, so waren die Anforderungen nicht hoch. Eine Ausbildung in Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten wird in der Literatur nicht erwähnt. In Kombination mit der kurzen Amtsdauer muss die mangelnde Ausbildung vor allem in der Rechtsprechung problematisch gewesen sein. Schindler stellte bei der Rekrutierung der Landvögte eine klare Verschiebung fest: Bis Mitte des 18. Jahrhunderts stammten die Landvögte oft aus traditionellen Ämtergeschlechtern (Beamtenfamilien), sie waren häufig miteinander verwandt und gehörten der Glarner Oberschicht an. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde die Landvogtstelle mehrfach als «Versorgungsposten» für ausgediente Soldoffiziere betrachtet. Der Titel «Landvogt» blieb attraktiv.²¹

Welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen? – Glarus bestellte den Landvogt nach dem gleichen Verfahren wie den Landammann in Glarus. Die kurze Amtszeit war für den Aufbau einer professionellen Verwaltung nachteilig, stellte aber seine Loyalität sicher. Das System war für Korruption anfällig, da

5 (Fehlerhafte) Textwiedergabe in Senn 1860, S. 107ff.

6 Winteler 1952ff., Bd. 1, S. 288f.; Schuler 1836, S. 153.

7 Schuler 1836, S. 154.

8 Senn 1860, S. 161; Schuler 1836, S. 287.

9 Vgl. dazu MEISTER, LEONHARD, *Historisches geographisch-statistisches Lexikon von der Schweiz*, Bd. 1, Ulm 1796, S. 420ff.

10 STADLER, HANS, *Landsgemeinde*, in: HLS.

11 MARTI-WEISSENBACH, KARIN, *Glarus*, in: HLS.

12 Ebenda.

13 Vgl. Liste der Landammänner, in: HBLS, Bd. 3, S. 548.

14 Zusammenstellung von Hans Jakob Reich, in: *Werdenberger Jahrbuch* 2005, 18. Jg., S. 17.

15 Schindler 1986, S. 263.

16 Senn 1860, S. 159.

17 Baumann 2003a, S. 64. Gemäss Schindler musste der 1751 gewählte Fridolin Streiff 3870 Gulden aufbringen, der 1796 gewählte Melchior Stüssi gar 6134 Gulden. Vgl. Schindler 1986, S. 262.

18 *Todfall*: Feudale Abgabe; beim Tod eines Untertanen erhielt der Grundherr das beste Stück (Vieh, Kleid, Bett) aus der Fahrhabe.

19 Schindler 1986, S. 262.

20 Leu 1774, Bd. 8, S. 587.

21 Zur Analyse der Anforderungen der Landvögte siehe Schindler 1986, S. 191ff.

der Landvogt in drei Jahren seine Auslagen bei der Wahl wieder hereinbringen wollte.

Der sogenannte «Auftritt», die feierliche Inszenierung des Amtsantritts des Landvogts, verschaffte diesem Legitimation. Zu diesem Auftritt mussten die Untertanen in militärischen Formationen erscheinen; dann wurde ihnen das «Landesmandat» (im Wesentlichen eine Polizeiordnung)²² vorgelesen und schliesslich mussten sie den Huldigungseid leisten. Hier verbinden sich psychologische, religiöse, politische und kulturelle Elemente zu einem Ritual, das ein tragfähiges Fundament für die Ausübung von Herrschaft herstellte. Dies war gerade in einem System, das noch keine geschriebene Verfassung kannte, ein Mittel, um Legitimität sichtbar zu machen. Mit diesem Ritual wurde die bestehende (oder nach Unruhen wieder hergestellte) Ordnung bestätigt und stabilisiert. Winteler sah darin vor allem einen Akt, der den Untertanen die Kluft zwischen ihnen und den Herren stets wieder neu zum Bewusstsein brachte.²³

Die übrigen herrschaftlichen Beamten

Wie der Landvogt musste auch der *Landschreiber* reformierter Glarner Bürger sein²⁴; auch er wurde von der Glarner Landsgemeinde ernannt, was ihm Autorität verlieh. Im Gegensatz zum Landvogt wurde er nicht für eine befristete Amtsdauer, sondern auf Lebenszeit gewählt. Dies sorgte für Kontinuität in der Verwaltung und damit für eine professionellere Amtsausübung. Wie sein Titel zum Ausdruck bringt, war er für die Schreibgeschäfte zuständig: Er fertigte die Berichte und die Korrespondenz des Landvogts aus, führte bei allen Gerichten das Protokoll und konnte Verträge erstellen. Er erhielt eine Jahresbesoldung von 25 Gulden und Sporteln (Gebührenanteile).

Der *Landweibel* und der *Läufer* mussten ebenfalls Glarner Bürger sein; sie wurden aber nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Glarner Rat auf

Lebenszeit ernannt. Der Landweibel hatte polizeiliche Aufgaben und stellte die gerichtlichen Vorladungen zu, weiter wirkte er als Schätzer und als Zehnt- und Steuereinzüger. Der Läufer besorgte die Botengänge nach Glarus, übernahm polizeiliche Aufgaben (zum Beispiel Gefängniswart) und wirkte beim Einzug von Zöllen und Zehnten mit.²⁵ Beide erhielten eine fixe Besoldung. Die Zahl der Landesbeamten wurde im Lauf von 300 Jahren nicht erhöht, da die Obrigkeit keinen Anlass sah, ihre Aufgaben zu erweitern und weil zusätzliche Beamte die Obrigkeit stärker belastet hätten.

Die Gerichtsbarkeit

Nach Winteler hat sich das Gerichtswesen zwischen 1517 (Kauf der Herrschaft) und 1798 kaum verändert.²⁶ Die unterste Instanz war das niedere Gericht, auch als Zeit- oder Landgericht bezeichnet. Es war für Zivilsachen und Testamente zuständig. Es bestand aus sieben Richtern, die vom Landvogt nach einem bestimmten Schlüssel²⁷ aus den drei Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen auf Lebenszeit ernannt wurden. Obmann des niederen Gerichts war der Ammann, der Landvogt war Beisitzer ohne Stimmrecht. Das Gericht tagte jährlich im Mai und im Herbst je drei Tage auf dem Schloss. Die Richter erhielten von der Landesobrigkeit einen Gerichtsdukaten pro Jahr und ein Taggeld. Das Gericht ist quellenmässig schlecht fassbar. Winteler geht davon aus, dass die Kompetenzen des Gerichts im Lauf der Zeit eingeschränkt wurden, weil die Abgrenzung zum Bussengericht des Landvogts nicht klar umschrieben war.²⁸

Die nächste Instanz war das Bussengericht, in dem der Landvogt als Einzelrichter wirkte. Er war zuständig für Strafprozesse, bei denen die Delinquenten nicht mit Strafen an Leib und Leben bedroht waren, und für Appellationen gegen Urteile des niederen Gerichts. An den Gerichtstagen, die nach Bedarf auf dem Schloss stattfanden, nahmen – ohne Stimmrecht – auch der

Landschreiber, der Ammann und ein Richter teil.²⁹

Die hohe Gerichtsbarkeit oder das Malefizgericht wurde vom Glarner Rat ausgeübt. Dieser urteilte lediglich aufgrund der Akten, die vom Landvogt bei der Untersuchung erstellt wurden. Das Urteil wurde in Werdenberg unter Aufsicht des Landvogts vollstreckt. Der Rat in Glarus war auch Appellations- oder Rechtsmittelinstanz für Urteile des Landvogts. Tagte er in dieser Funktion, mussten die Parteien in Glarus erscheinen.

Ammann und Richter

Der Ammann wurde auf Vorschlag des Landvogts vom Rat in Glarus aus den Werdenberger Untertanen auf Lebenszeit bestimmt.³⁰ Ihm war nicht nur die Rolle eines Vertreters und Sprechers der Untertanen zugedacht, er war auch der Vertrauensmann der Obrigkeit und spielte bei der Kooperation von Untertanen und Obrigkeit eine entscheidende Rolle. Die Untertanen hatten auf seine Bestellung keinen Einfluss. Dieses System konnte zweifellos nur funktionieren, wenn der Landvogt einen Mann aus der lokalen Oberschicht zur Ernennung vorschlug, der auch von den Untertanen akzeptiert wurde. In der Verwaltung übte der Landammann vor allem dort eine Funktion aus, wo (passiver) Widerstand der Untertanen zu erwarten war. Im Niedergericht hatte er den Vorsitz und führte den Stab. Im Bussengericht war er Beisitzer ohne Stimmrecht. Er war «erster Fallschätzer» und besorgte den Einzug der Zinsen von obrigkeitlichen Gütern. Weiter vertrat er die Untertanen vor dem Landvogt und konnte Verträge siegeln (bestätigen) und gewisse Verteidigungen vornehmen. Eine fixe Besoldung für ihn wird nicht erwähnt, doch dürfte er bestimmte Gebühren (anteile) erhalten haben. Die wichtigste Motivation für dieses Amt dürfte das damit verbundene Prestige und der Zugang zu Informationen und Kontakten gewesen sein, die sich nutzen liessen. Die Richter wurden vom Landvogt ernannt.



Feierliche Inszenierung des Amtsantritts: Aufritt des Landvogts in Werdenberg. Xylografie von Emil Rittmeyer, um 1870.

Sammlung Albert Bicker, Grabs

Die Landesverteidigung: Landeshauptmann, Landes- fähnrich und Offiziere

Verlässliche Quellen zum Wehrwesen gibt es erst aus dem 18. Jahrhundert.³¹ In Werdenberg gab es acht Kompanien, 1734 hatten sie einen Bestand von 841 Mann. Davon besass jeder Dritte ein Gewehr, die Hälfte war mit einer Hellebarde ausgerüstet. Das Kommando über die ganze Truppe führte der Landeshauptmann; der Landesfähnrich trug das Banner. Beide mussten Werdenberger Untertanen sein und wurden vom Glarner Rat auf Lebenszeit ernannt.³² Für jede Kompanie wurden vom Landvogt weitere Offiziere (Hauptmann, Fähnrich, Leutnant, Wachtmeister) auf Lebenszeit ernannt. Alle Offiziere erhielten eine geringe

Besoldung. Wichtigste Aufgabe der Truppe war gemäss Eid der Offiziere die Landesverteidigung, entsprechende Truppeneinsätze gab es aber offenbar nicht. So kommt Winteler zum Ergebnis: «In Friedenszeiten spielte für die wehrfähige Mannschaft der Auftritt eines Vogtes und die darauf folgende

Beeidigung und Huldigung die grösste Rolle.»³³ In gewöhnlichen Zeiten sei dies die einzige Aufgabe gewesen.

Der militärische Wert der Truppe war offensichtlich bescheiden, gleichwohl wurde ihr ein grosser symbolischer Wert zugemessen. Nach den Unruhen von 1525 galten die Werdenber-

22 Winteler 1923, S. 45.

23 Winteler 1923, S. 66.

24 Nach Beusch 1918, S. 54, erhielten die Werdenberger Untertanen 1643 ein Privileg, gemäss welchem der Landschreiber aus den Grafschaftsleuten gewählt werden musste; dieses Recht wurde ihnen nach dem Landhandel wieder genommen.

25 Schindler 1986, S. 216f.

26 Winteler 1923, S. 82.

27 Drei Richter aus der Gemeinde Grabs, je

zwei aus den Gemeinden Buchs und Sevelen. Beusch 1918, S. 57.

28 Winteler 1923, S. 82.

29 Beusch 1918, S. 58.

30 Beusch 1918, S. 53f.

31 Die folgenden Ausführungen nach Winteler 1923, S. 96ff.

32 Schindler 1986, S. 215f.

33 Winteler 1923, S. 102.

ger Untertanen in der Nachbarschaft als «meineid lüth, di ir eydt und eer an iren herren nit erstatten»³⁴. Ehre und Wehrfähigkeit gehörten zusammen. 1565 erhielten sie auf ihre Bitte von der Landsgemeinde in Glarus eine Fahne und den «Attestations- und Fähnlibrief», womit ihre Ehre wieder hergestellt war. Freilich erfolgte dies unter Vorbehalten, unter anderem, dass bei erneuten Unruhen und Ungehorsam das Gewährte wieder rückgängig gemacht werde.³⁵ Dieser Fall trat im sogenannten Werdenberger Landhandel ein: 1721 und 1722 mussten die Werdenberger ihre Waffen abgeben – dies hatte sicher nicht nur militärische Gründe,

sondern muss auch als demütigende Bestrafung für ihren Ungehorsam gesehen werden. Nach Wiederherstellung der Ruhe und im Bemühen, das Einvernehmen zu verbessern, erhielten die Werdenberger 1734 ihre Waffen zurück und einen neuen «Fähnlibrief».

Kommunale Selbstverwaltung

Wie eingangs erwähnt, bestand die Herrschaft Werdenberg aus den Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen. Die Gemeinden hatten eigene Aufgaben und eigene Organe. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehörte in erster Linie die Verwaltung und Nutzung des Gemeindeguts (Allmenden, Auen,

Wälder), weiter die Erstellung und der Unterhalt der Rheinwuhre, von Strassen und Brücken und die Versorgung von Armen. Die sogenannten *Legbriefe* waren Ausdruck einer bemerkenswerten Selbstverwaltungskompetenz der Werdenberger Untertanen, da diese weitgehend autonom über die Nutzung der Gemeindegüter bestimmen konnten. Erst mit der Remedur von 1725 wurde dafür die Zustimmung der Obrigkeit erforderlich gemacht. Organe der Gemeinden waren die Gemeindeversammlung, der Seckelmeister, der Steuervogt und diverse Geschworene, die von der Gemeindeversammlung gewählt wurden.³⁶



Im «Freiheitsbrief» vom 17. Januar 1667 anerkannte der Rat von Glarus verschiedene Rechte der Gemeinden in der Grafschaft Werdenberg. 1705 forderten die Glarner den Brief zurück und 1722 – nach den Unruhen im Landhandel – entsiegelten und zerschnitten sie ihn und machten ihn «unnützlich». Der Schnitt hierfür ist leicht rechts von der Mitte zu erkennen. Landesarchiv Glarus (LAGLAG III.2421:002)

Die Kirche

In der Grafschaft Werdenberg bestanden seit dem Hochmittelalter die drei Kirchspiele Grabs, Buchs und Sevelen.³⁷ 1526 wurde der «neue Glauben» eingeführt.³⁸ Während vor der Reformation die Rechte immer mehr an die Kirche übergegangen waren, verfügte nach der Reformation der Staat mindestens teilweise über die Kirche. Das Kollaturrecht – das Recht, die geistlichen Stellen zu besetzen und die Pfründe zu vergeben – war mit dem Kauf der Herrschaft an Glarus übergegangen. Die Pfründe wurden analog zum Bestellungsverfahren der Landesbeamten vergeben: Die Wahl der Priester erfolgte durch den Glarner Rat; seit dem 17. Jahrhundert wurden nur noch Glarner Kandidaten berücksichtigt. Wie bei den Beamten waren bei der Vergabe von kirchlichen Pfründen Korruption und Bestechung mit im Spiel. 1748 wurde die Loswahl eingeführt; der Gewinner hatte den Ratsherrn und Dienern einen Obolus zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Pfarrei richtete. Zu den Pflichten der Seelsorger gehörte auch, dass in den Predigten die obrigkeitlichen Sittenmandate und andere Anordnungen bekannt gemacht und vermittelt wurden. Die Kirchen waren «äusserst wahrscheinlich»³⁹ der evangelischen Synode in Glarus unterstellt. Zu Problemen kam es wegen der Verpflichtung der Kollatoren zum Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser, da diese ihren Aufgaben nur widerwillig nachkamen.

Der Werdenberger Landhandel⁴⁰

Es ist hier nicht der Platz, auf den Werdenberger Landhandel im Detail einzugehen, dieser wurde bereits mehrfach dargestellt.⁴¹ Eine knappe Zusammenfassung darf an dieser Stelle trotzdem nicht fehlen. Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Konflikt schon im 18. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft und darüber hinaus grosse Beachtung fand: Er wurde in mehreren namhaften Lexika⁴² des 18. Jahrhunderts zum Teil recht ausführlich⁴³ be-

handelt. Ausgangspunkt für den «Handel» war, dass der Freiheitsbrief vom 17. Januar 1667 von Glarus in Frage gestellt wurde, da damit landesherrliche Rechte eingeschränkt worden seien. Der Freiheitsbrief sei ungültig, weil er vom Glarner Rat und nicht von der dafür zuständigen Landsgemeinde ausgestellt worden sei. 1705 forderte die Landsgemeinde den Freiheitsbrief und weitere Dokumente zur Überprüfung nach Glarus ein. Die Werdenberger drängten mehrfach vergeblich auf die versprochene Rückgabe. In absolutistischer Diktion versprach Glarus, man werde die Untertanen bei allem schirmen, was ihnen rechtmässig zustehe und die bisherigen Rechtstitel in einer einzigen Urkunde zusammenfassen. 1719 verweigerten die Untertanen die Huldigung für den neuen Landvogt. Sie wandten sich an die Tagsatzung, damit ihnen diese zu ihrem Recht ver helfe – damit stellten sie die Autorität und Souveränität von Glarus in Frage. Glarus drängte daher die eidgenössischen Orte, sich nicht auf die Klagen der Werdenberger einzulassen und diese an ihre rechtmässige Obrigkeit (nämlich Glarus) zu verweisen – dies sei auch im Interesse der andern Orte, da die Gefahr bestehe, dass die Unruhen auf die Gemeinen Herrschaften übergreifen könnten. Auch wenn die Meinungen in der Tagsatzung nicht ganz einheitlich waren, erhielten die Untertanen von dort keine Unterstützung, sondern nur mahnende Worte, die Huldigung gehorsam zu leisten. Die Werdenberger waren schliesslich bereit, am 15. Juli 1720 vorbehaltlos zu huldigen. Der

Strategie von Glarus, den Konflikt durch Kommissionen behandeln zu lassen, begegneten die Werdenberger mit grossem Misstrauen. Den mehrfachen Glarner Befehl, eine Kommission nach Glarus zu schicken, suchten sie mehrmals durch Ausreden zu unterlaufen. Sie verlangten einen unabhängigen Richter. Schliesslich wurde im September 1721 doch die gewünschte Kommission aus zwölf Werdenbergern nach Glarus gesandt, wo diese sogleich in Haft gesetzt wurden. Glarus schickte 80 Mann Besatzung auf die Burg Werdenberg, da der Landvogt angeblich in Gefahr war. Die Werdenberger reagierten mit Sturmläuten in den Kirchen und schossen ein paar Mal aufs Schloss. Darauf schickte Glarus vier Bataillone mit insgesamt 1900 Mann nach Werdenberg. Die Machtdemonstration genügte, die effektive Anwendung von Gewalt war nicht nötig. Viele Werdenberger flüchteten in die benachbarten Herrschaften, die Zurückgebliebenen gaben ihre Waffen ab und boten ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade an. Ende 1721 flammte der Konflikt erneut auf, als eine Glarner Kommission den Handel untersuchen sollte und die Vorlage aller Urkunden verlangte, was die Werdenberger verweigerten. Gleichzeitig beschlossen sie an einer illegalen Landsgemeinde, dass nur vier im Voraus bestimmte Männer einer Vorladung auf das Schloss folgen durften, Abweichlern wurde mit dem Tod gedroht.⁴⁴ Glarus schickte am 3. Januar 1722 erneut 800 Mann; wiederum flohen viele Männer. Erneut mussten sich die Werdenberger bedingungslos un-

34 Zitiert nach Winteler 1923, S. 20.

35 Winteler 1923, S. 20.

36 Schindler 1986, S. 213f.

37 Das Folgende nach Winteler 1923, S. 170–173.

38 HOLENSTEIN, LORENZ, *Werdenberg*, in: HLS.

39 Winteler 1923, S. 171.

40 *Landhandel*: 'Handel' im Sinn von Streit.

41 Siehe dazu Schlaepfer, S. 113ff.

42 ZEDLER, JOHANN HEINRICH, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 1731–1754 (Artikel *Werdenberg*). – Leu 1754, Artikel *Glarus*, Bd. 8, S. 568.

43 MEISTER, LEONHARD, *Historisches geographisch-statistisches Lexikon von der Schweiz*, Bd. 2, Spalten 334–342 (Artikel *Werdenberg*), Ulm 1796.

44 Schindler 1986, S. 150.

terwerfen, ihre Waffen abgeben und geloben, keine offenen oder geheimen Zusammenkünfte mehr abzuhalten. Ausserdem wurden die Gemeinden und einige Private verpflichtet, enorme Kriegskosten⁴⁵ zu bezahlen. Die alten Urkunden wurden zerschnitten und für ungültig erklärt, eine neue Rechtsammlung in Aussicht gestellt. Bern und Zürich wirkten massigend auf Glarus ein, das sich aber die Einmischung anderer Orte in seine landesherrlichen Rechte als bündniswidrig verbat.

Die Remedur

Die bedingungslose Unterwerfung der Werdenberger Untertanen schuf die Voraussetzungen, um «Remedur» (Abhilfe) zu schaffen. Schindler sieht denn auch in der Remedur eine Verwaltungsreform, mit der im Vergleich zu andern Orten die Verwaltung und Rechtsprechung «in einem abgekürzten Verfahren» gestrafft wurden.⁴⁶ Zu einer ganz anderen Beurteilung kommt Winteler: «Das ganze bringt nichts wesentlich Neues und Umfassendes. Es war eine Ergänzung und Neuformulierung der Rechtsnormen, die neben den althergebrachten gelten sollten bis 1798. In der Sprache tritt an manchen Stellen eine starke Betonung der obrigkeitlichen Befugnisse zutage, ein deutliches Drohen mit Entzug der geschenkten Gnade.»⁴⁷ Nach Winteler wurde also vor allem der Ton verschärft, während die Rechte nicht substantiell eingeschränkt wurden.

Die Remedur vom 12./23. März 1725⁴⁸ bestand aus mehreren Teilen. Im ersten Teil wurde der Landhandel aus Glarner Sicht dargestellt: Die Werdenberger hätten sich in ihrer Widersetzlichkeit so benommen, als ob sie «weder Got noch eine rechtmässige oberkeit zu erkenn noch zu beobachten»⁴⁹ hätten. Glarus habe grosse Langmut gezeigt und die Untertanen väterlich ermahnt. Die von Glarus eingesetzte Kommission hätte jedoch an der Bosheit der Werdenber-

ger scheitern müssen, «wann nicht der höchste Gott, euere Bossheit zu hemmen, den erforderlichen Gewalt in den Oberkeitlichen Arm gelegt» hätte.⁵⁰

Mit der Remedur wurden die Werdenberger Beschwerden erledigt. Aus dem Text lässt sich nicht auf ein gesamtheitliches Konzept für eine Verwaltungsreform schliessen. Im Zentrum standen die Nutzungsrechte, die Abgaben und einige Vorschriften zur «guten Polizei». Die Untertanen liess man gewähren, solange keine landesherrlichen Rechte betroffen waren. Traf dies jedoch zu, war die Obrigkeit stets auf ihren Vorteil bedacht. Mit dem ersten Artikel wurden alle Rechte und Privilegien bis auf den Kaufvertrag aufgehoben. Das eigentliche Ziel war aber nicht, alle alten Rechte aufzuheben, sondern allen Ansprüchen der Untertanen, die sich damit begründen liessen, den Boden zu entziehen – faktisch wurden im Folgenden manche alten Rechte bestätigt. Die wichtigsten Artikel betrafen die Hintersassen (Art. 4), die Legibriefe (5), die Ämterbesetzung (14), die Appellation an den Rat in Glarus (24) und die Abänderung der Remedur durch künftiges Recht (25). In Bezug auf die Aufnahme von Hintersassen wurde den Gemeinden das Recht belassen, Hintersassen aufzunehmen, jede Aufnahme musste aber dem Landvogt bekannt gegeben werden, der dies dann nach Glarus melden musste. Wurde dort der Aufnahme zugestimmt, so musste der Hintersasse 100 Gulden «Bürgschaft geben».

Was die Legibriefe⁵¹ betrifft, wurde den Gemeinden grundsätzlich das Recht zum Erlass von eigenen Nutzungsordnungen belassen, doch mussten diese in der Anwesenheit des Landvogts beschlossen werden. Vor dem Inkraftsetzen mussten sie nach Glarus geschickt werden, um dort die Ratifikation einzuholen. Das Verhängen der in den Legibriefen vorgesehenen Strafen sollte (als Ausfluss der landesherrli-

chen Rechte) dem Landvogt vorbehalten bleiben: Die Bussen gingen an die Obrigkeit, für die eigentlich Geschädigten sollte der Landvogt «nach Billigkeit» eine Entschädigung festlegen. Die Besetzung aller Ämter (mit Ausnahme des Stadtknechts) blieb der «Willkür» der hohen Obrigkeit vorbehalten. Die Appellation an den Rat in Glarus gegen Entscheide des Landvogts wurde genauer gefasst (Art. 24), faktisch wurde der Landvogt in erheblichem Masse geschützt. Jede Appellation musste «nach acht Tagen Bedenkzeit» beim Landvogt angemeldet und dann innerhalb von zwei Monaten in Glarus «prosequiert» (weiterverfolgt) werden. Eine Klage gegen einen Landvogt nach Ablauf seiner Amtsperiode wurde unter Strafe gestellt. Im letzten Punkt behielt es sich die Obrigkeit vor, inskünftig neues Recht zu schaffen beziehungsweise die Remedur abzuändern, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

Mit den übrigen Artikeln wurden konkrete Streitfragen geregelt. Im zweiten Artikel wurde jener Streit erledigt, der den Konflikt ausgelöst hatte: Der Landvogt durfte acht Pferde auf der Allmend weiden, der Landschreiber zwei, der Landweibel und Läufer keine. Die übrigen Punkte betrafen das Holzrecht (3), den Todfall (6), das Ablegen der Vogtrechnung (7), das Wimmeln (8), die Waisen (9), die Schule in Sevelen (10), die Ausbürger (11), den Pfarrer in Buchs (12), das Bürgerrecht der Stadt (13), den «frühen Beischlaf» (15), Straftaten ausserhalb der Grafschaft (16), die Fasnachtshennen (17), aufgefundenes Vieh (18), den Bergzehnt (19), das Rebeneinsammeln beziehungsweise den Zehnt (20), das Verfassen und Siegeln von Verträgen (21), die «Compassbriefe»⁵² und Rekommandationsschreiben des Landvogts (22) und die Sicherung von obrigkeitlichen Renten und Gülten bei Erbschaften und Grundstücksverkäufen (23).

Absolutismus in Liechtenstein

Das heutige Fürstentum Liechtenstein bestand seit dem Mittelalter aus der Grafschaft Vaduz (der oberen Landschaft) und der Herrschaft Schellenberg (der unteren Landschaft). 1613 mussten die hoch verschuldeten Grafen von Sulz ihre Herrschaften Vaduz und Schellenberg an die Grafen von Hohenems und die Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg an das Kloster Weingarten verkaufen. Dem Käufer, Graf Kaspar von Hohenems, werden beim Kauf von Vaduz und Schellenberg hochfliegende Pläne nachgesagt: Seine Vision sei die Schaffung eines «Grenzstaats» zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft gewesen.⁵³ Doch anstelle eines Ausbaus des Hohenemser Besitzes folgten der allmähliche Niedergang der Familie und der Verkauf von Eigentum. Die zu kleinen Herrschaftserträge, der aufwendige Lebensstil – zum Beispiel der Ausbau der Residenz – und die Misswirtschaft haben zu einer starken Überschuldung geführt. Diese und diverse Klagen, unter anderem wegen der Hexenprozesse, waren der Grund, dass die Hohenemser Herrschaften zweimal unter kaiserliche Zwangsverwaltung gestellt wurden: das erste Mal 1684 bis 1686 und das zweite Mal von 1692 bis zum Verkauf. Eine Sanierung war auch unter der kaiserlichen Zwangsadministration nicht möglich, was schliesslich dazu führte, dass 1699 zunächst die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz verkauft werden mussten. Das wichtigste Motiv für das Eingreifen des Reichs bestand zweifellos darin, die gräfliche Familie vor dem Zerfall zu retten,⁵⁴ die Beschwerden der Untertanen dürften im Vergleich dazu deutlich weniger gewogen haben.

Der Kauf durch die Fürsten von Liechtenstein und seine Folgen

Käufer der beiden Herrschaften war Fürst Hans Adam I. von Liechtenstein. Sein Grossvater Karl von Liechtenstein war 1608 in den Fürstenstand erhoben

worden. Ihm und seinen Brüdern Maximilian und Gundaker war es zwischen 1590 und 1630 durch kluge Heiraten und kaisertreues Verhalten gelungen, ihren Güterbesitz in Mähren und Böhmen um ein Mehrfaches zu vergrössern.⁵⁵ Sie gehörten zu den grossen Profiteuren der Güterkonfiskationen in Böhmen und Mähren durch den Kaiser, nachdem die adeligen böhmischen Rebellen in der Schlacht am Weissen Berg (1620) vernichtend geschlagen worden waren. Innerhalb einer Generation etablierte sich die Familie unter den reichsten Familien der Habsburgermonarchie.⁵⁶ Die Fürsten residierten in Südmähren und in Wien, sie waren ständig in der Nähe des Kaiserhofs und übten immer wieder wichtige politische und militärische Funktionen aus. Gleichwohl war in den 1650er und 1660er Jahren ihre wirtschaftliche Basis durch Prozesse mit einem enorm hohen Streitwert ernsthaft gefährdet, doch konnten diese Prozesse durch günstige Vergleiche, die einer «Generalabsolution»⁵⁷ gleichkamen, abgewendet werden. Ende des 17. Jahrhunderts war das Haus finanziell in einer hervorragenden Situation, was vor allem Fürst Hans Adam I. zu verdanken war, dem sowohl wirtschaftlicher Sachverstand attestiert

wird wie auch die Entschlossenheit, die «Roboten» (Fronarbeiten) gegen den Widerstand der Untertanen rigoros zu erhöhen.⁵⁸

Seit der Erhebung in den Fürstenstand 1608 war das strategische Ziel der Familie der Aufstieg in den Rang von Reichsfürsten; dafür war aber der Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft Voraussetzung. Mit dem Kauf von Schellenberg 1699 und Vaduz 1712 wurde das grösste Hindernis aus dem Weg geräumt. Wirtschaftlich gesehen waren die beiden Herrschaften uninteressant.

Die Kaufsumme betrug für Schellenberg 115 000 Gulden und für Vaduz 290 000 Gulden, zusammen also 405 000 Gulden. Überdies war Fürst Johann Adam I. 1707 bereit, dem Schwäbischen Kreis ein unverzinsliches Darlehen von 250 000 Gulden für die Zulassung auf der Fürstenbank des Schwäbischen Kreises zu gewähren; gedacht war dieses Darlehen als vorläufiger Ausgleich für die nicht fürstenmässige Grösse von Schellenberg. Die Einnahmen aus den beiden Herrschaften beruhten im Wesentlichen auf den alten feudalen Abgaben. Eine Zusammenstellung für die Zeit von Georgi 1693 bis Georgi 1694 ergab Gesamteinnahmen von 13 452 Gulden⁵⁹ und Ge-

45 Die Angaben über die Höhe schwanken zwischen 20 500 Gulden (Schindler 1986, S. 150) und 70 000 Gulden (*Heimatschutz*, 55 (1960), Heft 1–2).

46 Schindler 1986, S. 153.

47 Winteler 1923, S. 49.

48 Die Remedur ist abgedruckt in Senn 1862, S. 185–201.

49 Zitiert nach Senn 1862, S. 188.

50 Zitiert nach Senn 1862, S. 190.

51 Abgedruckt bei Senn 1862, S. 197.

52 *Compas*: Vornahme einer Rechtshandlung durch einen Richter in Stellvertretung eines andern; Einvernahme auswärtiger Zeugen durch schriftlich nachgesuchte Vermittlung ihres natürlichen Richters (*Schweizerisches Idiotikon*).

53 BURMEISTER, KARL HEINZ, Artikel *Hohenems*, in: HLFL, Bd. 1, S. 367.

54 BURMEISTER, KARL HEINZ, Artikel *Kaiserliche Administration*, in: HLFL, Bd. 1, S. 418.

55 Nach den Berechnungen von Merki 2013 vergrösserte sich der Besitz von 175 km² im Jahr 1590 auf 1422 km² im Jahr 1630, was einer Verachtfachung entsprechen würde. Merki 2013, S. 101.

56 Löffler 2013, S. 183.

57 Näheres dazu bei Haupt 2012, S. 113.

58 Haupt 2012, S. 115f.

59 Davon 8812 fl. aus Vaduz und 4640 fl. aus Schellenberg.

samtausgaben von 13 146 Gulden⁶⁰ – hier hielten sich die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage. Graf Jakob Hannibal III. behauptete jedoch in einem Schreiben an Kaiser Joseph I. vom 29. Juli 1707, dass die Einnahmen aus Vaduz lediglich 4000 Gulden jährlich betrugen. 1711 schrieb er, dass die Ausgaben doppelt so hoch seien wie die Einnahmen.⁶¹ Die Summen, die Johann Adam I. ausgelegt hatte, liessen sich aus den Einnahmen unmöglich verzinsen. Trotz der mangelnden Rentabilität bildete das Reichsfürstentum Liechtenstein wegen der Reichsunmittelbarkeit das Juwel – den lichten Stein – unter den fürstlichen Besitzungen. Es sicherte dem Haus den Rang von «durchlauchten Landesfürsten». Ähnlich wie beim Kauf der Herrschaft Werdenberg durch Glarus bildete also der Prestigegewinn das Motiv für den Erwerb der beiden Herrschaften.

Die Entstehung des Reichsfürstentums Liechtenstein

Fürst Johann Adam I. starb am 16. Juni 1712, wenige Monate nach dem Kauf von Vaduz. In seinem Testament⁶² vermachte er die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg nicht seinem Nachfolger Anton Florian, dem gemäss geltender Primogenitur-Erbfolge nächsten regierenden Fürsten von Liechtenstein, sondern dem noch unmündigen Prinzen Josef Wenzel (geboren 1696) und dessen Nachkommen. Dies führte zu einigen Komplikationen. Der Grund ist nicht bekannt, es muss eine persönliche Feindschaft vermutet werden. 1717 ersuchte Josef Wenzel, der in Böhmen und Mähren grossjährig geworden war, den Kaiser, ihn auch in Reichsangelegenheiten aus der Vormundschaft zu entlassen.⁶³ Danach war er handlungsfähig und tauschte am 12. März 1718 mit seinem Onkel und künftigen Schwiegervater Anton Florian Vaduz und Schellenberg gegen die böhmische Herrschaft Rumburg, die weniger Ehren, aber grössere Einkünfte abwarf.⁶⁴ Mit diesem «Permutations-Contract»⁶⁵ wurden die dem



Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721), «von Gottes Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein». Auf seine Bitte vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg am 23. Januar 1719 zu einem Reichsfürstentum und gab diesem den Namen des regierenden Hauses. Seine Dienstinstruktion von 1719 orientierte sich an absolutistischen Leitbildern. Ölgemälde eines unbekannten Meisters. © LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

Ansehen und der Stellung des Hauses schädlichen Bestimmungen im Testament von Johann Adam I. «korrigiert».

Fürst Anton Florian verfügte über beste Kontakte zu Kaiser Karl VI., in dessen Diensten er viele Jahre stand. Als besondere persönliche Auszeichnung wurde er 1713 «ad personam» (das heisst nur er persönlich, aber nicht seine Nachkommen) in den Reichs-

fürstenrat zugelassen – dies war ein weiterer Schritt in die gewünschte Richtung. Auf seine Bitte vereinigte Karl VI. die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg am 23. Januar 1719 zu einem Reichsfürstentum und gab diesem den Namen des regierenden Hauses. Anton Florian starb 1721. Sein Sohn Johann Josef Adam und seine Nachkommen wurden, da nun die Voraussetzun-

gen als erfüllt angesehen werden konnten, 1723 in den Reichsfürstenrat aufgenommen, womit die Fürsten von Liechtenstein ihr Ziel erreicht hatten.

Die fürstliche Zentralverwaltung in Wien

Der grosse Besitz in Mähren, Böhmen und Österreich verlangte nach einer zentralen Verwaltung. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts war diese straff organisiert und galt als vorbildlich.⁶⁶ Fürst Karl Eusebius war Beamten gegenüber stets misstrauisch, weil er sie grundsätzlich für korrupt hielt.⁶⁷ In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich aus der «Schreibstube» des Fürsten die fürstliche Hofkanzlei in Wien als oberste Verwaltungsbehörde. Wie stark die Fürsten selber auf die Verwaltung Einfluss nahmen, hing vor allem davon ab, welche Funktionen sie am kaiserlichen Hof wahrnahmen und ob sie überhaupt in Wien weilten (als Botschafter waren sie zum Beispiel kaum in Wien). Die zentrale Buchhaltung beschäftigte 1713 bereits zwölf Personen. Insgesamt war die fürstliche Verwaltung durch eine starke Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen und eine zunehmende Professionalisierung und Bürokratisierung gekennzeichnet. In zahlreichen Instruktionen, Dekreten und Reskripten wurde den Herrschaftsämtern vorgegeschrieben, wie sie die Geschäfte zu handhaben hatten. Im Zentrum stand meist das Bestreben, die Erträge zu verbessern. Neben den wirtschaftlichen Aufgaben hatten die Gutsverwaltungen bis 1848 auch niedergerichtliche und kirchliche Funktionen.

Die Dienstinstruktion von 1719

Nur kurze Zeit nach der Gründung des Reichsfürstentums Liechtenstein erliess Anton Florian von Liechtenstein – nunmehr «*von Gottes Gnaden des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein*» – am 10. April 1719 eine Dienstinstruktion,⁶⁸ die sich an absolutistischen Leitbildern orientierte. Geistiger Vater dürfte der

Rechtsgelehrte Professor Dr. Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein gewesen sein, der 1718 zur Huldigung nach Vaduz gereist war und deshalb das Land aus eigener Anschauung kannte. In insgesamt 40 Kapiteln wurde detailliert geregelt, wie das Fürstentum künftig regiert werden sollte. Ein grosser Teil der Regelungen betraf die herrschaftliche Ökonomie (Wälder, Jagd, Weinbau, Meierhöfe, Mühlen, Lehen, Tavernen). Die Quintessenz war auch hier, dass überall nach Möglichkeiten gesucht wurde, die landesherrlichen Einkünfte zu verbessern. Auf die bedeutendsten Anordnungen soll im Folgenden noch im thematischen Zusammenhang eingegangen werden.

Die lokale Herrschaftsverwaltung: der Landvogt

Die wichtigen Aufgaben der Landvögte waren die Wahrung der Interessen des Landesherrn, die Leitung des Oberamts und der Vorsitz an den Verhörtagen (Gerichtssitzungen). Sie hatten dem Landesherrn beziehungsweise dessen Hofkanzlei Bericht zu erstatten, die landesherrlichen Anordnungen umzusetzen sowie die Beschwerden und Bittgesuche der Untertanen an den Landesherrn mit ihrer Stellungnahme einzusenden. Wohl aufgrund von Empfehlungen bestimmte der Landesherr die Landvögte. Im 18. Jahrhun-

dert wurde vermutlich aus Kostengründen wiederholt auf einen Rentmeister oder Verwalter verzichtet; dann waren die «Oberamt männer», wie die Landvögte genannt wurden, auch für die Verwaltung des herrschaftlichen Besitzes zuständig. Um ihre Besoldung aufzubessern, verzichteten einzelne Landvögte auf einen Landschreiber und übernahmen dessen Aufgaben selber.

Unter den Grafen von Hohenems stammten die Landvögte oft aus vornehmen Feldkircher Familien; meist waren es Beamte, gelegentlich auch Offiziere. Nach 1712 waren fast alle Landvögte studierte Juristen aus Vorarlberg oder dem südwestdeutschen Raum, erst im 19. Jahrhundert wurden die fürstlichen Beamten auf den fürstlichen Herrschaften in Mähren und Böhmen rekrutiert. Dass ausschliesslich Fremde als Beamte eingestellt wurden, diente in erster Linie der Sicherung ihrer Loyalität; die Obrigkeit selber hätte dies aber wohl mit den mangelnden beruflichen Qualifikationen der Einheimischen begründet. Von den insgesamt 32 Landvögten (inklusive Oberamt männern) des 17. und 18. Jahrhunderts waren nur sieben länger als zehn Jahre im Amt, bei den meisten dauerte die Amtszeit nur ein bis vier Jahre.⁶⁹ Längere Amtszeiten hatten jene, die mit den Untertanen gut auskamen. Mehrere Landvögte wurden wegen Korruption und Misswirtschaft ent-

60 AT ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 262/1, fol. 681r–682v. Schätzung der Einnahmen und Ausgaben der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg vom 9. 4. 1688; online: www.e-archiv.li/D45396.

61 Beilage vom 22. 7. 1711 zu einem Schreiben von Jakob Hannibal III. von Hohenems an Kaiser Karl VI. vom 5. 3. 1714. ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 264/2, fol. 82r–85v.

62 Testament vom 11. 7. 1711, Auszug: AT ÖStA, HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia, Confirmationes privilegiorum deutscher Expedition* 114, Konv. 1, fol. 143r–160v; 163v; 164v; online: www.e-archiv.li/D46233.

63 Schreiben vom 19. 2. 1717, AT ÖStA, HHStA, RK, *Kleinere Reichsstände* 327, fol. 303r+v; 312r; 306r+v; 307v; 304r+v; 310r+v; 311v; 308r–309v; 312v; online: www.e-archiv.li/D46357.

archiv.li/D46357. Johann Adam I. hatte in seinem Testament für ihn bis zum 25. Lebensjahr einen Vormund bestimmt.

64 AT ÖStA, HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia, Confirmationes privilegiorum deutscher Expedition* 114, Konv. 1, fol. 143r–160v; 163v; 164v; online: www.e-archiv.li/D46233.

65 Tauschvertrag vom 12. März 1718; AT ÖStA, HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia, Confirmationes privilegiorum* 114, fol. 146r–156v; 159v. 1718 März 12; online: www.e-archiv.li/D46061.

66 Löffler 2013, S. 197.

67 Löffler 2013, S. 199.

68 LI LA AM 4; online: www.e-archiv.li/D42784.

69 Liste *Landvögte*, in: HLFL Bd. 1, S. 491.

lassen. Ein Diskussionspunkt war das Haus in Feldkirch, das Fürst Hans Adam I. im Jahr 1700 auf Drängen von Landvogt Paur gekauft hatte. Die Vögte zogen es zeitweise vor, in der Stadt Feldkirch zu wohnen. Diese Abwesenheit warf auf sie und ihren Dienstfeier ein schlechtes Licht, da sie nur zu den nötigen Amtshandlungen nach Vaduz kamen. Das «Palais Liechtenstein» wurde 1774 wieder verkauft, danach mussten die Vögte in Vaduz residieren. Die Besoldung bestand in einem fixen Gehalt, der Beteiligung an Taxen und Bussen und Naturalien (etwa Holz, Güternutzung). Die Landvögte waren auf die Loyalität und Mitwirkung der Landammänner und Richter, der Repräsentanten der einheimischen Bevölkerung, angewiesen, ohne deren Mitwirkung die Herrschaftsausübung sehr schwierig gewesen wäre.

Das Oberamt in Vaduz

Das Oberamt in Vaduz bestand aus dem *Landvogt*, dem *Rentmeister* und dem *Landschreiber*. Auch hier sparte man möglichst beim Personal, indem keine neuen Stellen geschaffen wurden. Alle fürstlichen Beamten wurden vom Fürsten angestellt und entlassen. Die Dienstvorschriften waren im 18. Jahrhundert nicht nur in den Diensteiden enthalten, sondern in Dienstinstruktionen detailliert geregelt. Stets wurde grosses Gewicht darauf gelegt, dass das Oberamt als Kollegialbehörde wirkte, dass die Geschäfte gemeinsam beraten und die Korrespondenzen gegenseitig mitgeteilt wurden; damit sollte der Misswirtschaft, der persönlichen Bereicherung und der Korruption vorgebeugt werden. Grosse Bedeutung mass man der Schriftlichkeit sowie der Ordnung in der Registratur und im Archiv bei. Der Rentmeister (oder auch Verwalter) war für die «Renten» (die Einnahmen), die Rechnungsführung und die Verwaltung der landesherrlichen Rechte und Güter verantwortlich. Der Landschreiber besorgte die Schreibarbeiten.

Die Kontrolle der Beamten in Vaduz stellte die fürstliche Hofkanzlei in Wien vor erhebliche Probleme; Klagen über Unordnung und Missbräuche, aber auch über Streitigkeiten unter den Beamten waren häufig. Abgesehen von den Berichten und Jahresrechnungen gab es nur ein wirksames, aber teures Kontrollmittel: Untersuchungskommissionen, die nach Vaduz geschickt wurden. Sie standen teilweise in auffälliger Nähe zu Regierungswechseln. So wurden 1722 (nach dem Regierungsantritt von Fürst Joseph Johann Adam), 1727 und 1728, dann 1733 (nach dem Regierungsantritt von Fürst Johann Nepomuk Karl), 1740, 1748 (nach dem Regierungsantritt von Fürst Joseph Wenzel), 1751 und 1770 Untersuchungskommissionen nach Vaduz geschickt. Sie führten meist zur Entlassung oder zum Rücktritt der Landvögte.⁷⁰

Lokale Verwaltung: Gerichtsgemeinde, Landammänner und Richter

Die beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg bildeten je eine Gerichtsgemeinde (oder Landschaft) mit einem *Landammann* und zwölf *Richtern*. Die Gerichte nahmen vor allem richterliche, aber auch politische Funktionen wahr. Die Landammänner vertraten die Untertanen gegenüber der Obrigkeit; sie hatten den Vorsitz im Zeitgericht und den Beisitz im Hofgericht. Weitere Aufgaben hatten sie im Polizei-, Steuer-, Militär- und Vormundschaftswesen. Sie konnten Verträge besiegeln, wofür sie Gebühren bezogen. Gemäss altem Herkommen schlug der Landesherr drei Männer zur Wahl vor, aus denen die Untertanen an einer Landsgemeinde den Landammann wählten. Diese Wahlen sollten nach den normativen Quellen alle zwei Jahre stattfinden. Die Liste der Landammänner⁷¹ zeigt, dass viele länger im Amt waren. Es ist aber nicht klar, ob sie an der nächsten Landsgemeinde wieder gewählt wurden oder ob die Wahlen nicht regelmässig alle zwei Jahre stattfanden. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts

wurde eine Neuwahl erst dann vorgenommen, wenn der amtierende Landammann das Oberamt darum ersuchte.⁷² Die Landammänner stammten aus der bäuerlichen Oberschicht und waren oft miteinander verwandt.⁷³ Der dem Anschein nach demokratische Wahlmodus, bei dem die Obrigkeit die valablen Kandidaten auswählte, stellte sicher, dass der Landammann sowohl von der Obrigkeit als auch von den Untertanen akzeptiert werden konnte. Dies war für eine Kooperation zwischen Obrigkeit und Landschaft eine grundlegende Voraussetzung.

Durch die Dienstinstruktion von 1719 wurden die beiden Landschaften und deren Organe (Landammänner, Richter) aufgehoben und das Land entsprechend den bestehenden Pfarreien neu in sechs Gemeinden eingeteilt. Als Begründung wurde angegeben, dass es sich nach der Erhöhung zu einem Fürstentum nicht gezieme, die Rechtsprechung «auf eine bäuerliche Manier» zu organisieren.⁷⁴ Neu sollten in jeder Gemeinde ein Amtmann, vier Richter und ein Gerichtsschreiber bestimmt werden, die lebenslang im Amt blieben. Die Amtmänner sollten vom Oberamt dem Fürsten aus den «*ehrbahrest, vernunftigst und wo möglich wohlhabenden unterthanen*» – also aus der Oberschicht – zur Ernennung vorgeschlagen werden. Die Richter und der Gerichtsschreiber sollten zwar von den Gemeinden gewählt, müssten aber vom Fürsten bestätigt werden. Der Wahlmodus offenbart absolutistischen Geist: Um Missbräuche bei den Wahlen und Stimmenkauf zu verhindern, sollten die Wahlberechtigten einzeln den bei der Wahl anwesenden Oberbeamten ihre Wahl bekannt geben. Statt geheime und freie Wahlen zu sichern, wurde die obrigkeitliche Kontrolle der Wähler institutionalisiert. Der Bestellungsmodus garantierte, dass nur der Herrschaft genehme Personen ein Amt bekommen sollten; umgekehrt war es psychologisch und politisch nicht ungeschickt, dass man den Untertanen wenigstens dem Schein nach eine Wahl

ihrer Organe ermöglichte. So wurden die Untertanen nicht ganz von der Herrschaftsausübung ausgeschlossen. Auf weitere Details einzugehen, lohnt sich nicht, da sich diese Gemeindereorganisation nicht verwirklichen liess.

1733 wurden die beiden Landschaften de facto, aber nicht de jure, wieder hergestellt. Sie erhielten wieder das Recht, ihre Landammänner nach alter Weise zu bestellen, jedoch nur zum Beisitz an den Verhörtagen des Oberamts und ohne Stimmrecht; ebenso durften sie wieder Verträge siegeln. Die Landschaften sollten wie von alters her das Frevelgericht halten, jedoch keine andern Gerichte. Die Zugeständnisse erfolgten «aus blosser Gnade und ohne dass ihr das geringste Recht zugestanden wäre, mithin auch ohne Konsequenz».⁷⁵ Der absolutistische Anspruch wurde zwar rechtlich gewahrt, in der Form wurde aber ein Kompromiss gesucht.

Dorfgemeinden

Die Dorfgemeinden – auch als Nachbarschaften bezeichnet – hatten ähnliche Rechte und Aufgaben wie jene in Werdenberg: Nutzung der Wälder, Allmenden und Auen, Erhaltung der Rheinwuhre, Brücken und Strassen, Unterstützung von Armen, Ortspolizei und dergleichen. Für einzelne Gemeinden lassen sich eigene Ordnungen nachweisen, zum Beispiel der Gemeinds-Brief von 1687 für Balzers. Die Gemeinden regelten auch den Bürger-einkauf, so auch den sogenannten «Weibereinkauf» bei eingetragten Frauen. Als Funktionäre der Dorfgemeinden wurden in der Regel fünf Geschworene gewählt. Bei der Abgrenzung der Wald- und Weidenutzungen kam es öfters zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Nachbargemeinden, wobei sie durch ihre Geschworenen vertreten wurden. Solche Prozesse stärkten die Dorfgemeinde als politischen Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die absolutistischen Bestrebungen betrafen die Funktionen der Dorfgemeinden nicht im

Kern, da deren Aufgaben kaum politischer Art waren und sich weitgehend auf die Nutzung des Gemeinbesitzes beschränkten. Das Scheitern der in der Dienstinstruktion von 1719 angeordneten Reform ist wohl zu einem guten Teil damit zu erklären, dass die Wiener Beamten die Bedeutung der Gemeinden als Nutzungsverbände unterschätzten: Die Nutzungsrechte an den Wäldern und Allmenden liessen sich nicht so einfach durch eine obrigkeitliche Verordnung zusammenlegen und neu ordnen.

Die Gerichtsbarkeit

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit war der Kern der Landeshoheit. Bei deren Durchsetzung entstand den Landesherren von Vaduz und Schellenberg wenig Konkurrenz: Eine Beeinträchtigung der territorialen Integrität wurde vor allem in fremden Gerichten gesehen, namentlich im kaiserlichen Landgericht in Rankweil und im kaiserlichen Hofgericht in Rottweil. Den Untertanen wurde daher in der Landsöffnung, die bei der Wahl der Landammänner verlesen wurde, eingeschärft, dass sie bei fremden Gerichten weder Recht suchen noch «Ladungen» dorthin folgen durften, andernfalls sie mit 3 Pfund Pfennig bestraft würden.⁷⁶ Die Gerichtsbarkeit liess sich auch in Geld messen, ihr Wert wurde in den Urbaren für Vaduz mit 500 Gulden, für Schellenberg mit 300 Gulden im Jahr angegeben.⁷⁷

Die Landesherren überliessen die Ausübung der Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert weitgehend den beiden Landschaften und deren Gerichten. Erstaunlicherweise war dies nicht nur bei der niederen Gerichtsbarkeit (bürgerliche Streitigkeiten und Frevel) der Fall, sondern auch bei der Blutgerichtsbarkeit. Dieses Thema ist aber noch zu wenig untersucht, so dass einige Fragen offen bleiben. Nach heutigem Wissen bestanden auch hier Parallelen zu Werdenberg: Im 16. Jahrhundert hatten die Untertanen weitergehende Rechte als im 17. und 18. Jahrhundert, da diese durch absolutistische Bestrebungen eingeschränkt wurden. Erste Instanz war das «Zeitgericht», das aus dem Landammann, zwölf Richtern, dem Landschreiber und dem Gerichtsschreiber bestand. Gerichtssitzungen, die mehr als einen Tag⁷⁸ dauern konnten, fanden jeweils im Mai und im Herbst statt. In den beiden Urbaren von 1614 heisst es: «*Die besatzung amman und gerichts alda schlegt die herrschafft der gemeind drey mann für, auß denen erwöhlen sie den ainen mit dem mehr, so alle zwey jar beschechen soll.*»⁷⁹ Aus dieser Formulierung könnte man schliessen, dass sowohl Landammann als auch Richter von einer Landsgemeinde gewählt wurden. Dies widerspricht jedoch klar der herrschenden Meinung: Danach wurde zwar der Landammann auf diese Weise gewählt, nicht aber die Richter. Der Bestellungsverfahren bei Letzteren war folgendermassen gere-

70 HLFL, Artikel *Landvogt*, Bd. 1, S. 492.

71 HLFL Bd. 1, S. 471.

72 Ospelt 1942, S. 11.

73 BURMEISTER, KARL HEINZ, Artikel *Landammann*, in: HLFL, Bd. 1, S. 473.

74 LI LA AM 4. *Dienstinstruktion Caput IV*, § 1.

75 Zitiert nach Kaiser 1847, S. 465.

76 LI LA RA 22/1/01. Landsöffnung von 1614 und LI LA RA 22/1/06. Landsöffnung von zirka 1781.

77 Urbare der Herrschaft Schellenberg (AT HALW U 1699 (Kaufvertrag Herrschaft Schel-

lenberg); online: www.e-archiv.li/D42836); und der Grafschaft Vaduz von 1614 (AT HALW Hs. 7, S. 1–131, Abschrift A 1614–1616); AT HALW H 2626 (Abschrift C von 1734); online: www.e-archiv.li/D48445).

78 In der Formel zur Vereidigung des Landammanns heisst es, dass diese die ihnen bekannten Frevel «am ersten Tag Zeitgerichts» anzeigen sollten. JBL 1942, S. 36f.; online: www.e-archiv.li/D48474.

79 Urbar der Grafschaft Vaduz von 1614. AT HALW Hs. 7, S. 1–131 (Abschrift A 1614–1616); AT HALW H 2626 (Abschrift C von 1734); online: www.e-archiv.li/D48445.

gelt: Wenn eine Richterstelle durch Tod oder Rücktritt frei wurde, machten die verbleibenden Richter der Obrigkeit einen Dreivorschlag, aus dem diese dann einen Nachfolger auf Lebenszeit ernannte. Der Landschreiber und der Gerichtsweibel wurden von der Herrschaft bestellt und vereidigt. Der Schreiber hatte über juristische Kenntnisse zu verfügen; er musste «in Rechts- und Gerichtssachen und in Abfassung der dahin schlagenden Aufsätze erfahren sein».⁸⁰

Weiter heisst es in den beiden Urbar: «Von wellichem gericht die appellation für der herrschaft hoffgericht gehörig.» Der Begriff «Hofgericht» wird in der Literatur so verstanden, dass damit ein Gericht, bestehend aus Landvogt, Landschreiber, Landammann und Geschworenen beziehungsweise Richtern, gemeint war.⁸¹ In dieser Deutung wäre das «Hofgericht» vermutlich identisch mit dem Oberamt. Der Begriff kann aber auch so verstanden werden, dass damit ein hohenemsisches Appellationshofgericht gemeint war.⁸²

Im 17. Jahrhundert konkurrierte das Oberamt offensichtlich das Zeitgericht und zog dessen Gerichtskompetenzen immer mehr an sich. Die Gerichtsbarkeit wurde vorwiegend an den Verhörtagen vom Oberamt auf Schloss Vaduz ausgeübt. Das Zeitgericht wird in den Quellen nur noch selten erwähnt; so gibt es zum Beispiel in den Verhörtagsprotokollen nur fünf Erwähnungen, wobei es um bürgerliche Streitigkeiten – vor allem Schuldsachen – ging. Im 18. Jahrhundert wird es nicht mehr erwähnt. Soweit die an einem Verhörtag anwesenden Richter genannt werden, nahm etwa an der Hälfte der Verhörtage ein Landammann teil, wobei kein durchgehendes Muster zu erkennen ist, wann der Landammann der oberen Landschaft und wann derjenige der unteren Landschaft teilnahm. Nach der Aufhebung der Gerichte durch die Dienstinstruktion von 1719 nahm bis 1733 kein Landammann an den Verhörtagen teil. Dies änderte sich nach dem Kompromiss von 1733: Nun durf-

ten die Landammänner wieder an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Landammann sollte «an eben demjenigen tisch, an welchen die herren oberbeamte sitzen, seinen platz, doch an dem untersten orth, nehmen».⁸³

Nach dem Erwerb der beiden Herrschaften durch die Fürsten von Liechtenstein war die Hofkanzlei in Wien für Appellationen und Rekurse gegen Entscheidungen des Oberamts zuständig. Diese Verfahren waren kostspielig und aufwendig; am ehesten machten Gemeinden davon Gebrauch, wenn sie mit einem Entscheid des Oberamts nicht einverstanden waren. Auch hier galt die Regel, dass Appellationen über das Oberamt in Vaduz eingereicht werden mussten.⁸⁴

Die Kirche

In der Grafschaft Vaduz gab es die Kirchspiele Balzers, Triesen und Schaan sowie ab 1768 Triesenberg, in der Herrschaft Schellenberg die Kirchspiele Bendern, Eschen und Mauren. Das Verhältnis zwischen der landesherrlichen Obrigkeit und den Pfarreien war grundsätzlich gut: Die Kirche legitimierte die Herrschaft der Obrigkeit, umgekehrt förderte die Obrigkeit die Interessen der Kirche, wo sie nur konnte. Im Vergleich zu Werdenberg war aber die katholische Kirche anders organisiert und damit unabhängiger. Die Pfarreien gehörten zum Bistum Chur, auf das der Staat kaum Einfluss hatte. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche war nicht immer störungsfrei: Dies lag zum Teil daran, dass das kirchliche Recht hie und da mit dem staatlichen in Konflikt geriet (so etwa beim Streit um den Novalzehnt), zum Teil daran, dass die Obrigkeit nur dort auf die Bestellung der Geistlichen Einfluss hatte, wo sie das Patronat und damit das Präsentationsrecht besass. Im Unterschied zur Kollatur beinhaltet das Präsentationsrecht nicht das Bestellungsrecht, sondern ist genau genommen nur ein Vorschlagsrecht zuhanden des Bischofs, das allerdings im Normalfall bindend ist. Das Patronatsrecht war

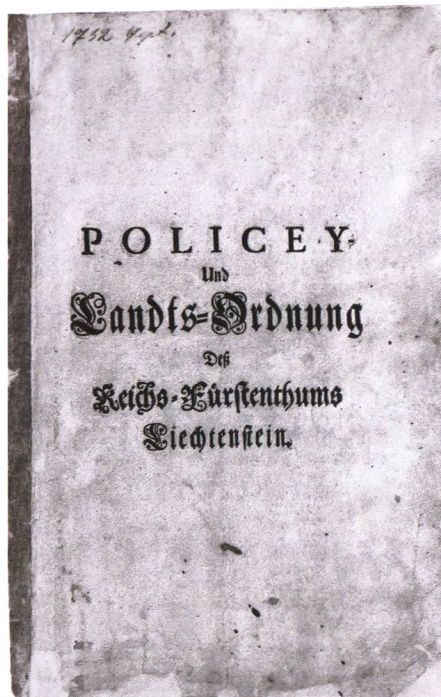
in den einzelnen Pfarreien unterschiedlich geregelt; Patronatsherren waren der Landesherr, das Haus Habsburg, der Bischof beziehungsweise das Domkapitel in Chur und die Klöster Pfäfers, St. Luzi in Chur, St. Johann im Thurtal und die Johanniterkommende in Feldkirch (ab 1610 Benediktinerpriorat). Wie in Werdenberg kam es bei den Pflichten zum Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser zu Konflikten zwischen den Gemeinden und den Patronatsherren, die ihren Pflichten nicht immer nachkamen. Die Geistlichen entzogen sich zumindest in religiösen und gerichtlichen Fragen Weisungen der weltlichen Obrigkeit. Gleichwohl sorgte sich diese um das Seelenheil der Untertanen und ermahnte die Kleriker, «das Volck durch [...] fleissig und eyferig Predigen, Christen- und Kinder-Lehr zum Guten zu ermahnen und hingegen von dem Bösen abzuwahren.»⁸⁵ Auch die Beamten selber erhielten aus Wien die Mahnung, den Gottesdienst häufiger zu besuchen: «So sollen die Herren Oberbeamten denen öffentlichen Gottesdiensten öfters beywohnen und jedermann mit einem guten exempl und beyspiel vorläuchten.»⁸⁶

Die Gesetzgebung

Das alte Recht beruhte, soweit es verschriftlicht war, auf den Urbaren, dem Landsbrauch, der Polizeiordnung und der Landsöffnung (oder Landsatzung). Ergänzend dazu kam das Reichsrecht, insbesondere die Peinliche Halsgerichtsordnung (Carolina), zur Anwendung. Die Urbare, die im Zusammenhang mit den Herrschaftswechseln von 1614 und 1698 aufgezeichnet wurden, enthielten im Wesentlichen Verzeichnisse der Rechte, Güter und feudalen Abgaben der Grundherren, in rudimentärem Umfang auch der Rechte der Untertanen. Der Landsbrauch wurde um 1600 aufgezeichnet und enthielt das Erb-, Schuld- und Pfandrecht sowie eine Malefizgerichtsordnung.⁸⁷ Die Polizeiordnung stammt aus der Zeit um 1580 und enthielt Vorschriften über die

«gute Polizei»; darunter verstand man beispielsweise Bestimmungen betreffend Sonntagsruhe, Gotteslästerungen, Aberglauben, Schwören, Feste, Spiele, Prostitution und Bettler. Die Landsöffnung wurde jeweils bei den Landammannwahlen öffentlich verlesen. Sie enthielt eine Kurzfassung der strafrechtlichen Bestimmungen über die «gute Polizei». Als weitere wichtige Gesetze sind die Waldordnungen zu erwähnen. Solche Vorschriften wurden wahrscheinlich von andern Herrschaften in der Region rezipiert. Bei den Waldordnungen zeigte sich, dass alte Rechtsvorschriften nicht strikt als unabänderlich galten, sondern bei Bedarf in moderater Weise veränderten Nutzungsanforderungen angepasst werden konnten.

Nach der Erhebung zum Reichsfürstentum beanspruchte der Fürst unter Bezugnahme auf die ihm vom Kaiser verliehenen Rechte und Privilegien die Gesetzgebungsgewalt. Den Untertanen wurde zwar zugesichert, ihre alten Rechte und Privilegien zu schützen und ihnen bei Gelegenheit «neue Gnaden und Freiheiten» zu erteilen, in der Praxis zählten solch schöne Worte jedoch nichts. Aufgabe des Fürsten sei es, sein Fürstentum «*mit guten gesätzen und ordnungen zu versehen*».⁸⁸ In absolutistischer Manier wurde den Untertanen versichert, die alten Rechte würden dort beibehalten, wo sie dem Allgemeinwohl dienten – was dem Allgemeinwohl diene, bestimmte der Fürst. Dass trotz des absolutistischen Anspruchs eine wenigstens minimale Kooperation mit den Untertanen nötig war, zeigt die Bestimmung, dass das Oberamt zusammen mit «verständigen Männern» aus jeder Gemeinde eine neue Lands- und Polizeiordnung sowie eine Waldordnung entwerfen und dem Fürsten zur Entscheidung vorlegen sollte.⁸⁹ Dem Auftrag zur Schaffung einer neuen Polizei- und Waldordnung kam das Oberamt erst 1732 nach; ob und wie die Untertanen dabei einbezogen wurden, ist nicht bekannt.



Die Polizeiordnung von 1732 enthielt Verhaltensvorschriften für die Untertanen.

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz (LI LA RA 1/16/6).

Die Steuerhoheit

Das auf hergebrachtem Recht beruhende Steuersystem war eine der Ursachen für die Verschuldung der Grafen von Hohenems. Nach dem Übergang an Hohenems kam es in der Steuerfrage zu einem Konflikt mit den Untertanen, der 1614 mit einem Vergleich endete: Die Untertanen verpflichteten sich in einem Vertrag, jährlich 1276 Gulden an Steuern zu bezahlen, wofür

der Graf seinerseits Gewähr bot, alle Reichs- und Kreisabgaben zu übernehmen.⁹⁰ Der gefundene Kompromiss war für die Hohenemser auf die Dauer nicht untragbar: Die Steuer war betragsmässig fixiert und konnte in der Folge nicht erhöht werden, obwohl die Kreis- und Reichsabgaben im 17. Jahrhundert bedeutend anstiegen und sich das Geld entwertete. Die Untertanen beriefen sich dauernd auf diesen Steuervertrag, den sie als «Herrschaftsvertrag» ansahen, und leisteten zähen Widerstand gegen Reformversuche. 1688 wurde dieser Vertrag mit Hilfe der kaiserlichen Kommission – also mit Hilfe des Reichs und nicht kraft der Autorität der Landesherren – zu Gunsten der Grafen von Hohenems modifiziert. Nachdem Vaduz und Schellenberg unter kaiserliche Zwangsverwaltung gestellt worden waren, wurde 1696 der Vertrag durch die kaiserliche Administrationskommission aufgehoben und den Untertanen die Reichs- und Kreislasten überbürdet.

Für die Modernisierung der Verwaltung im absolutistischen Sinn war die Schaffung neuer Landeseinnahmen und die Reorganisation der Finanzverwaltung ein zentraler Punkt. Es ist daher logisch, dass der Fürst das «ius collectandi», also die Steuerhoheit, beanspruchte. Die fürstlichen Renten – die fürstlichen Einkünfte – und die Landeseinnahmen sollten getrennt werden, wobei der Grundsatz aufgestellt

80 Kaiser 1847, S. 357ff.

81 So Kaiser 1847, S. 359; Schädler 1905, S. 59.

82 Nach Burmeister waren die beiden Landvögte Johann Othmar Haslach und Zacharia Furtenbach Mitglieder eines hohenemsischen Appellationshofgerichts, womit vermutlich nicht das Oberamt gemeint war. Artikel betr. *Haslach und Furtenbach* im HLFL.

83 Punkt 39 der Kommissionsverordnung vom 26. 9. 1733, LI LA RA 2/7/5.

84 Schriftlich fixiert wurde dies in der Verordnung betreffend Appellationsverfahren von 1806, LI LA RA 1/16/23.

85 Art. 1 der Polizeiordnung von 1732, LI LA RA 1/16/6; online: www.e-archiv.li/D42319.

86 Punkt 28 der Kommissionsverordnung vom 26. 9. 1733. LI LA RA 2/7/5.

87 Burmeister 2004, S. 15.

88 Präambel der Dienstinstruktion, LI LA AM 4; online: www.e-archiv.li/D42784

89 Dienstinstruktion 1719, Caput VI, § 1.

90 Es wurde je ein separater, inhaltlich aber identischer Vergleich zwischen Kaspar von Hohenems und den Untertanen der Grafschaft Vaduz (860 fl Schnitz) und denen der Herrschaft Schellenberg (416 fl) abgeschlossen, beide datieren vom 22. 4. 1614.

wurde, dass alle Landesaufgaben aus Landesmitteln bestritten werden mussten und *«von unserer verwaltung darzu nichts hergegeben»*⁹¹ werden durfte – im Prinzip ein moderner Grundsatz, wenn bei den Einnahmen (Zöllen, Weg- und Umgeldern, Gewerbemonopolen usw.) in gleicher Weise geprüft worden wäre, welche Abgaben einen staatlichen Charakter hatten und welche als fürstliche Privateinnahmen gelten konnten. Eine Modernisierung des Steuerwesens hätte auch eine Umstellung von der Kollektivbesteuerung auf die Individualbesteuerung verlangt. Die Steuerschuld lastete jedoch als Ganzes auf den Landschaften, die für die Umlegung auf die Untertanen zuständig waren. In der Dienstinstruktion war folgerichtig das Anlegen eines Grundbuchs befohlen worden, das einerseits bei Schuld- und Pfandsachen grössere Rechtssicherheit geschaffen und andererseits eine gerechtere Besteuerung der Untertanen nach Vermögen ermöglicht hätte. Die Schaffung des Grundbuchs hätte eine sinnvolle Neuerung gebracht, wäre jedoch mit einem beträchtlichen Mehraufwand beim Personal verbunden gewesen. Als 1809 das Grundbuch tatsächlich eingeführt wurde, stiess dieses auf beträchtlichen Widerstand von Seiten der Untertanen.

Der Konflikt um das Kontingent

Seit dem 15. Jahrhundert bildeten die Landschaften Vaduz und Schellenberg je eine eigene Miliz- oder Landkompanie, für die die Untertanen aufzukommen hatten. Auf Schloss Vaduz ist seit dem 16. Jahrhundert eine Schlosskompanie bezeugt,⁹² deren Unterhalt der Herrschaft oblag. Die männlichen Untertanen ab 16 Jahren mussten sich selber bewaffnen. Das Aufbieten der Mannschaft gehörte zu den Kompetenzen des Landammanns. Die Offiziere – Landeshauptmann, Fähnrich, Leutnant, Wachtmeister, Korporal – wurden von der Landesherrschaft beziehungsweise vom Oberamt ernannt. Sie erhielten eine kleine Besoldung, was zusammen mit dem damit verbun-

denen Prestige diese Stellen attraktiv machte. Die militärische Bedeutung dieser Kompanien war gering, ihre wichtigste Funktion war im 18. Jahrhundert der geordnete Aufmarsch zu den Wahlen der Landammänner, zur Landsatzung und zu den Huldigungen.⁹³ Analogien zu Werdenberg sind leicht erkennbar.

In der Dienstinstruktion von 1719 wurde die Bildung einer uniformierten Schlosskompanie mit 100 Mann, wovon 25 Mann ständig auf Schloss Vaduz sein sollten, und zwei Landkompanien mit je 200 Mann befohlen.⁹⁴ Dies war eine Anordnung, die ganz im Sinn des Absolutismus auf vermehrtes staatliches Selbstbewusstsein abzielte – aber sie war auch kostspielig und scheiterte an den Kosten. Die angedachte Finanzierung war auf den ersten Blick erstaunlich: Dem alten Herkommen entsprechend sollte die Landesherrschaft für die Kosten der Schlosskompanie aufkommen, für jene der Landkompanien die Untertanen.⁹⁵ Allerdings machte die Obrigkeit nun geltend, dass alle Untertanen schuldig seien, zwei Tage pro Jahr zu jagen. Diese Fron werde aber wegen der Landesabwesenheit der Fürsten nicht in Anspruch genommen. Deshalb sollte sie in eine Geldabgabe von 20 Kreuzern umgewandelt werden. Die Bildung der Kompanien wurde durch spätere fürstliche Kommissionen immer wieder angeordnet, doch realisiert wurde sie nie.

Konflikt mit den Gemeinden um Rückgabe von Dominikalgütern

Obwohl die Grafschaft Vaduz seit dem Jahr 1692 unter Zwangsadministration stand, verkaufte Graf Jakob Hannibal auch nach 1699 noch Rechte und Güter in der Grafschaft Vaduz *«um ein Spott-Geld»*⁹⁶ an die Untertanen. Fürst Anton Florian nahm dies nicht hin. Kurz nach der Unterzeichnung des Tauschvertrags vom 12. März 1718 erliess Kaiser Karl VI. auf Bitte des Fürsten am 15. Juli 1718 ein *«Mandat»*, in dem er den Untertanen der beiden Herrschaften befahl, alle Güter und

Rechte, die sie nach dem 18. Januar 1699 (Verkauf der Herrschaft Schellenberg an die Fürsten von Liechtenstein) von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems gekauft hatten, dem neuen Landesherrn zurückzugeben.⁹⁷ Die Untertanen kamen diesem Befehl nicht nach. Im Frühjahr 1720 drohte Christoph Harpprecht mit den schlimmsten Strafen: *«Wenn die bei ihnen seiende Justiz, Henker, Galgen und Rad nicht genug seien, die Aufrührer und Rädelsführer zu bestrafen, so werden die jährlich bei ihnen zu Tausenden durchmarschierenden Soldaten hoffentlich noch stark genug sein, die hauptsächlichsten Rebellen mit sich auf die Galeeren zu führen und das Land nach und nach von diesem Unrath zu säubern.»*⁹⁸ Da auch solche Drohungen nichts nützten, befahl Kaiser Karl VI. am 27. Juli 1720 erneut unter Strafandrohungen die Rückgabe der Güter und Rechte an die neuen Landesherren. Harpprechts Taktik ging dahin, die Untertanen auseinanderzuidividieren und die Anführer zu isolieren. Diese Taktik ging nicht auf, wenn auch der Zusammenhalt unter den Untertanen wohl nicht immer freiwillig erfolgte: *«Man drohte, jeden vom Gemeindsrecht auszuschliessen, der seinen Arm den Beamten lieh. Man parteiete sich in Landschafts- und Herrschaftsleute und es galt für einen Schimpf, ein Herrschaftsmann zu sein.»*⁹⁹ Aus Wien erhielt der Landvogt genaue Instruktionen, wie er sich zu verhalten hatte. Unter anderem musste er die Untertanen einzeln vernehmen, ob sie *«freiwillig»* zur Rückgabe ihrer Güter bereit waren – was die meisten ablehnten.¹⁰⁰ Als solche psychologischen Mittel nichts halfen, beschloss der Fürst, den *«Aufstand»* in Triesen *«mit bewaffneter Hand zu bekämpfen»*. Dies wurde jedoch vom Reichshofrat abgelehnt, der spätestens im Herbst 1720 eine rechtliche Untersuchung eingeleitet hatte.¹⁰¹ Als im Sommer 1721 eine kaiserliche Kommission die Beschwerden der Kirche wegen des Novalzehnts behandelte, wandten sich die Untertanen mit ihren Beschwerden ebenfalls an die-

se Kommission. Doch dort konnten sie nichts ausrichten und mussten schliesslich nachgeben.¹⁰² Zweifellos wussten die Liechtensteiner Untertanen, wie hart die Werdenberger Untertanen von ihrer Obrigkeit angefasst wurden und dass diese bedingungslos nachgeben mussten. Dies scheint auch die Liechtensteiner Untertanen mächtig beeindruckt zu haben, so dass sie einlenkten, bevor der Streit weiter eskalierte.

Der Konflikt mit der Kirche um den Novalzehnt

Zeitgleich mit dem Konflikt um die Rückgabe der Dominikalgüter kam es zum Konflikt zwischen der Obrigkeit und den katholischen Geistlichen – den verlässlichsten Verbündeten der Obrigkeit – wegen des Novalzehnts.¹⁰³ Dieser Zehnt wurde vom neu urbar gemachten Boden verlangt. In Liechtenstein hatte er offenbar früher den Landesherren zugestanden, doch hatten ihn die Grafen von Hohenems an die Kirche verkauft.¹⁰⁴ Die neuen Landesherren bestanden darauf, dass der Novalzehnt zum Fideikommiss gehört habe und damit unverkäuflich gewesen sei.¹⁰⁵ Als ihn die landesherrlichen Beamten einzogen, wurden sie vom Bischof in Chur mit dem Kirchenbann belegt: Über die Kapellen auf dem Schloss und im Dorf Vaduz wurde das Interdikt verhängt, das Verbot gottesdienstlicher Handlungen. Fürst Anton Florian beklagte sich beim Bischof in Chur insbesondere über den Schaaner Pfarrer, der den Untertanen eine «*böhmische Schlaverei*», den Entzug alter Rechte und Gerechtigkeiten und als «*all[er] bosshafftigstes*» die Einführung des «*Luthertums*» in Aussicht gestellt habe, falls sie den oberamtlichen Befehlen gehorchten. Der Pfarrer habe die Untertanen gar zu Ungehorsam und Rebellion verleitet.¹⁰⁶ Der Pfarrer von Triesen – vom Fürsten eingesetzt – habe in einer Hetzrede ebenfalls mit der böhmischen Sklaverei gedroht. Als der fürstliche Beamte Adam Brändl den Novalzehnt einziehen wollte, habe er «*als gegen einen offenbahr declarirten*

Feind mit allen Glocken stürmen lassen». Darauf seien 150 bewaffnete Triesner Pfarrkinder gegen den Beamten ausgezogen, so dass dieser nach Balzers fliehen musste.¹⁰⁷ Ein Teil der Untertanen solidarisierte sich mit dem Klerus und stellte sich gegen die Herrschaft. Der Fürst drohte beim Bischof mit dem Einsatz von Truppen des Schwäbischen

Ergebnis

Was kann nun aus dem hier angestellten Vergleich geschlossen werden? Zunächst könnte man philosophisch feststellen: Macht und Geld bedingen sich gegenseitig. Für den Historiker ist es überraschend, wie ähnlich die politische Kultur in der Grafschaft Werdenberg und in Liechtenstein war. Erklären lässt sich das mit den feudalistischen Strukturen und Traditionen, die sehr stark verwurzelt waren und sich lange hielten – unabhängig davon, ob die Landesherrschaft nun ein Ort der Eidgenossenschaft war oder ein absoluter Monarch. Beide setzten mit Entschlossenheit ihre Souveränitätsansprüche gegenüber den Untertanen durch, wobei es vor allem um das Prinzip ging: Die Obrigkeit war von Gott eingesetzt, ihr mussten die Untertanen bedingungslos gehorsam und untertan

Kreises. Seinen Untertanen befahl er, den Kirchenbann bei Lebensstrafe nicht zu beachten, im Weiteren liess er alle geistlichen Güter und Einkünfte zwangsverwalten. 1721 wurde der Streit durch eine kaiserliche Kommission und einen Schiedsspruch des Kaisers salomonisch gelöst: Beide erhielten je die Hälfte des Novalzehnts.¹⁰⁸

sein, wie es im Brief des Apostels Paulus an die Römer (Röm. 13, 1–4) geschrieben steht. Die Obrigkeit in Frage zu stellen hiess Aufruhr, denn sie förderte aus väterlicher Sorge das allgemeine Wohl, wofür sie nur Gott verantwortlich war. Das verbriefte alte Recht und das alte Herkommen wurden dort respektiert, wo es der Obrigkeit nicht von Nachteil war. Sonst fand man immer einen Vorwand – zum Beispiel Ungehorsam der Untertanen –, dies abzuändern.

Die Legitimität der Herrschaft im Alltag beruhte auf einer Mischung von rechtlichen, politischen, kulturellen, psychologischen und religiösen Rechtfertigungen – nur wenn diese nicht mehr genügten, wurde militärische Gewalt eingesetzt. Die Untertanen waren auf die Landesherrschaft vereidigt; das

91 Dienstinstruktion 1719, Caput VII, § 4.

92 Kaiser 1847, S. 363.

93 Ospelt 1942, S. 43ff.

94 Dienstinstruktion 1719, Caput X, § 1 bis § 3.

95 Dienstinstruktion 1719, Caput X, § 2.

96 So im kaiserlichen Mandat vom 27. 7. 1720, GAS U 138.

97 AT ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 564/5, Beilage 2, unfol.; online: www.e-archiv.li/D45422.

98 Christoph Harpprecht an Landammann Hieronymus Tschetter am 20. 3. 1720, zitiert nach Kaiser 1847, S. 456.

99 Kaiser 1847, S. 457.

100 Bericht des Verwalters Brändl vom 3. 11. 1719. AT ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 564/5, Beilage 9, unfol.; online: www.e-archiv.li/D45428.

101 Kaiser 1847, S. 454.

102 Kaiser 1847, S. 462.

103 Kaiser 1847, S. 451–455.

104 Kaiser 1847, S. 454.

105 Dienstinstruktion 1719, Caput XXXIII. – *Fideikommiss*: Ein Vermögenskomplex, der unveräusserlich mit einer Familie verbunden ist, um Zersplitterung durch Erbteilung zu verhindern.

106 LI LA RA 11/2, Schreiben von Anton Florian an den Bischof von Chur vom 12. 9. 1719. Zitiert nach KAISER, PETER, *Geschichte*, hg. von Arthur Brunhart, Bd. 2, FN 96, S. 485.

107 LI LA RA 11/2, Schreiben von Anton Florian an den Bischof von Chur vom 12. 9. 1719. Zitiert nach KAISER, PETER, *Geschichte*, hg. von Arthur Brunhart, Bd. 2, FN 96, S. 485.

108 NIEDERSTÄTTER, ALOIS, *Novalzehnt*, in: HLFL, Bd. 2, S. 654.

Treueverhältnis beruhte auf einem als persönlich gedachten Eid, dessen Bedeutung durch ein Ritual hervorgehoben wurde. Für die Legitimation war es nicht entscheidend, dass die Landesherren landesabwesend waren und nie persönlich in Erscheinung traten.

Das wichtigste Instrument der absolutistischen Herrschaftssicherung war die Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen. Dies gilt vor allem für die Personalentscheidungen. Alle Beamten waren landesfremd und leiteten ihre Autorität ausschliesslich von der Herrschaft ab. Die lokal eingebetteten Landammänner und Richter gehörten

der lokalen Oberschicht an und waren im eigenen Interesse bereit, mit den Landvögten zu kooperieren. Eine Zusammenarbeit mit ihnen war nötig, da der Landvogt und die lokalen Beamten über knappe Ressourcen verfügten: Zusätzliches Personal hätte zusätzliche Ausgaben bedingt.

Die soziale und wirtschaftliche Ordnung beruhte noch weitgehend auf feudalen Strukturen. Das zeigte sich an der Zwitterstellung des Landvogts, der in erster Linie die Interessen der Obrigkeit, deren Rechte und Monopole zu wahren hatte und erst in zweiter Linie auch für die Wahrnehmung der öffent-

lichen Aufgaben, insbesondere der Rechtsprechung, verantwortlich war. Daraus ergaben sich permanente Interessenkonflikte, wobei die Art, wie er gestellt wurde, sicherstellte, dass er die Prioritäten stets im Sinn der Herrschaft setzte.

Dem Absolutismus gelang es nicht, zukunftsweisende wirtschaftliche, soziale oder auch nur politische Reformen durchzusetzen. Ein wichtiges Hindernis war, dass die Obrigkeit immer ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund stellte: Die Sicherung der Abgaben und der gewerblichen Monopole, die nach wie vor auf



Der unrechtmässige Verkauf von Rechten und Gütern durch Graf Jakob Hannibal von Hohenems führte am 27. Juli 1720 zum Befehl Kaiser Karls VI., diese sogenannten Dominikalgüter an die neuen Landesherren zurückzugeben. Gemeindecarchiv Schaan (GAS U 139)

dem alten feudalistischen System be-
ruhten.

Bei so viel regionalen Gemeinsam-
keiten ist die unterschiedliche Fortset-
zung im 19. Jahrhundert verblüffend:
In Werdenberg, wo der Aufruhr mit
harter Hand unterdrückt worden war
und die Anführer mit Verbannung und
hohen Bussen bestraft worden waren,
ging der «Werdenberger Landhandel»
als prägendes Ereignis in das kollektive
Gedächtnis der Bevölkerung ein.¹⁰⁹ Als
die Franzosen 1798 näher rückten,
brach in Werdenberg «ein Freiheitstau-
mel»¹¹⁰ aus. Die Werdenberger waren
neben der Stadt St.Gallen die einzigen
im späteren Kanton St.Gallen, die die
helvetische Verfassung in einer Volks-
abstimmung annahmen.

Ganz anders in Liechtenstein, wo
sich die Obrigkeit mit dem Einlenken
der Untertanen zufrieden gab und auf
eine Bestrafung der «Rebellen» ver-
zichtete. 1733 wurden Zugeständnisse
gemacht, die zwar die Untertanen
nicht befriedigen konnten, die aber im-
merhin als Einlenken und Entgegen-
kommen der Obrigkeit gewertet wur-
den. Die Unruhen von 1719 bis 1722
wurden zwar vom liechtensteinischen
Nationalhistoriker Peter Kaiser recht
ausführlich behandelt, dann aber prak-
tisch aus dem kollektiven Gedächtnis
gestrichen. In der über hundertjähri-
gen Geschichte des *Jahrbuchs des His-
torischen Vereins für das Fürstentum Liech-
tenstein* findet sich kein Artikel, der sich
mit diesem Thema eingehend befasst.
Zu erklären ist dies nur dadurch, dass
die Entwicklung seit der Französischen
Revolution in Liechtenstein und in
Werdenberg sehr unterschiedlich ver-
lief: Während in Liechtenstein nach
1806 der Absolutismus durch die Mit-
gliedschaft im Rheinbund und im
Deutschen Bund von aussen imple-
mentiert wurde, ging Werdenberg im
Kanton St.Gallen auf und wurde Teil
der Eidgenossenschaft.

109 Schlaepfer 2005, S. 113.

110 Baumann 2003b, S. 105.

Verwendete Abkürzungen

AT HALW: Hausarchiv der regierenden Fürs-
ten von Liechtenstein, Wien.

AT ÖStA, HHStA: Österreichisches Staatsar-
chiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

JBL: Jahrbuch des Historischen Vereins für das
Fürstentum Liechtenstein.

HBLS: Historisch-biographisches Lexikon der
Schweiz, Neuenburg 1921–1934, 8 Bde.

HLFL: Historisches Lexikon des Fürstentums
Liechtenstein.

HLS: Historisches Lexikon der Schweiz.

LI LA: Liechtensteinisches Landesarchiv, Va-
duz.

Literatur

Baumann 2003a: BAUMANN, MAX, *Konfession-
nelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt*. In: *Sankt-
Galler Geschichte* 2003, Bd. 3, St.Gallen 2003,
S. 11–149.

Baumann 2003b: BAUMANN, MAX, *Menschen
und Alltag*. In: *Sankt-Galler Geschichte* 2003,
Bd. 4, St.Gallen 2003, S. 9–106.

Beusch 1918; BEUSCH, HANS, *Rechtsgeschichte
der Grafschaft Werdenberg*, Diss. St.Gallen 1918.

Burmeister 2004: BURMEISTER, KARL HEINZ,
*Christmann Braun, Peter Christoph Schlabatius
und Johann Jakob Beck, Oberamtleute in Vaduz,
Schellenberg und Blumenegg*. In: *200 Jahre Blu-
menegg bei Österreich. Bludenzer Geschichtsblät-
ter*, Heft 72–74, 2004, S. 145–184.

Haupt 2012: HAUPT, HERBERT, *Aufstieg und
Konsolidierung. Das Fürstenhaus Liechtenstein
im 17. und frühen 18. Jahrhundert*. In: JBL,
Bd. 111, Vaduz 2012, S. 105–119.

HBLS: *Historisch-biographisches Lexikon der
Schweiz*, 8 Bde., Neuenburg 1921–1934.

HLFL: *Historisches Lexikon des Fürstentums
Liechtenstein*, 2 Bde., Vaduz 2013.

HLS: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*,
hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der
Schweiz, 13 Bde., Basel 2002–2014 (Online:
<http://www.hls-dhs-dss.ch/>).

Kaiser 1847: KAISER, PETER, *Geschichte des
Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderun-
gen aus Chur-Rätien's Vorzeit*. Chur 1847.

Leu 1754: LEU, HANS-JAKOB, *Allgemeines Hel-
vetisches Eydgenössisches oder Schweitzerisches
Lexicon [...]*, Zürich bey Hans Ulrich Denzler,
Bd. 8, Zürich 1754.

Löffler 2013: LÖFFLER, JOSEF, *Die Verwaltung
der Herrschaften und Güter der Fürsten von
Liechtenstein in den böhmischen Ländern von
der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948*. In: Mer-
ki/Löffler 2013, S. 169–372, Vaduz 2013.

Merki 2013: MERKI, CHRISTOPH MARIA,
*Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen,
Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins*

*20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenz-
überschreitenden Dynastie Liechtenstein*. In: Mer-
ki/Löffler 2013, S. 9–167, Vaduz 2013.

Merki/Löffler 2013: MERKI, CHRISTOPH MA-
RIA/LÖFFLER, JOSEF, *Das Haus Liechtenstein
in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis
ins 20. Jahrhundert: Güter, Rechte, Verwaltung*,
Vaduz 2013.

Oberholzer 2005: OBERHOLZER, PAUL, *Akten
aus Zeiten fremder Herrschaft. Erschliessungsar-
beit am Archiv Werdenberg in Glarus*. In: *Wer-
denberger Jahrbuch* 2005, 18. Jg., S. 38–51.

Ospelt 1942: OSPELT, JOSEPH, *Die Ämterbeset-
zung in der letzten Zeit der Landammannverfas-
sung*. In: JBL, Bd. 42, 1942, S. 5–53.

Reich 2005: REICH, HANS JAKOB, *Werden-
berg – eine Region mit unterschiedlichen Ge-
schichten. Übersicht über die territorialen Verhält-
nisse in der frühen Neuzeit*. In: *Werdenberger
Jahrbuch* 2005, 18. Jg., S. 9–13.

Schädler 1905: SCHÄDLER, ALBERT, *Die alten
Rechtsgewohnheiten und Landsordnung der
Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg*.
In: JBL, Bd. 5, 1905, S. 39–85.

Schindler 1986: SCHINDLER, DIETER, *Wer-
denberg als Glarner Landvogtei. Untertanen,
ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im
18. Jahrhundert*. In: St.Galler Kultur und Ge-
schichte, Bd. 15, [St.Gallen] 1986, S. 141–345.

Schlaepfer 2005: SCHLAEPFER, RALPH, *Dar-
stellungen von grosser Spannweite. Der Werden-
berger Landhandel in der Literatur*. In: *Werden-
berger Jahrbuch* 2005, 18. Jg., S. 113–123.

Schuler 1836: SCHULER, MELCHIOR, *Ge-
schichte des Landes Glarus*, Zürich 1836.

Senn 1860: SENN, NIKOLAUS, *Die Werdenber-
ger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kan-
tone St.Gallen und Glarus*, Chur 1860 (Reprint
Buchs 1983).

Senn 1862: SENN, NIKOLAUS, *Schlussheft zur
Werdenberger Chronik*, Chur 1862 (Reprint
Buchs 1983).

Thürer 1991: THÜRER, GEORG, *Der Werden-
berger Landhandel*. In: *Werdenberger Jahrbuch*
1991, 4. Jg., S. 73–78.

Tschirky 2005: TSCHIRKY, HEINRICH, *Unru-
hen und Volksaufstände in der Grafschaft Wer-
denberg. Das Ringen des Volkes um Rechte und
Freiheiten im Spiegel der Quellen*. In: *Werdenber-
ger Jahrbuch* 2005, 18. Jg., S. 60–100.

Vogt 1990: VOGT, PAUL, *Brücken zur Vergan-
genheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechten-
steinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert*,
Vaduz 1990.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Graf-
schaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter
Glarus, 1517–1798*, Diss. Zürich 1923.

Winteler 1952ff.: WINTELER, JAKOB, *Ge-
schichte des Landes Glarus: Zur 600-Jahr-Feier
des Glarnerbundes*, 2 Bde., Glarus 1952–1954.



Mitte im Fluss IV Foto Hans Jakob Reich, Salez